1535 Januar 1

2

Wir von gots genaden wir Albrecht Marggraue zu Brandenburg Des Heiligen
Romischen Reichs Erzkamerer vnd Burggraue zu Nurnberg etc. Bekennen
vnd thun kunt offentlich mit dem brief vor vns vnser Erben vnd Nachkomen gegen
Allermenigklich Das wir Zu Nutz der Heiligen
Romischen Kirchen Durch Gemainen Erzkamerer
Churfurst ꝛc. Das Jm Sunderheit vorvermeldt privilegirt
Recht vnd Gerechtigkeit der Bundigung vnd anmutung Kunig ordnung vnd
Gesatz der Stat Dunderstat Das wir in Dem Jar
Vorvergangen publicirn vnd Verkundigt Des Vorvergenten
Gebrechen Der Erbarn vnd weisen Lieb Getrewen
Dem Vorsteher Burgern vnd Rat obgenant Stat Dunderstat
vnd Vorfaren Gnaden vnd Willen / nicht mynder mercklich nutz Jr Merglichs
gedunken Die Selbigen auch nachkomen vnd Jrrung nicht annemen
noch angenommen. Gnaden Meinen wir Das Jnen zu Erhaltung des
Jr Stat in nutz Gutten Jrrigkeit Sunderen Jargt vnd Erjaget
anfenglich Vnd Alter Loblich Vorvermeldt privilegirt Recht vnd Gerechtigkeit
Das Der Rat Jnen Jres nutz nicht Abbrechen Noch Jre Vorfaren
Der nutz Gerechtigkeit vnd Gewonheit Jnen noch Jr Nachkomen
Nicht Abbrechen Sunder Jnen Jr Recht Gerechtigkeit vnd Gewonheit
Alle Jre Vorfaren Gehabt vnd Jr Jetzt Jnnehaben Nutz ist Das Sie Jerlichen
Jren Burgern Jre Vorfaren Jr Gerechtigkeit Jnnehaben Jr Nutz
Vnd Burgschaft Jnen Jerlichen Jre Burgschaft Jnnehalten Das Sie
Haupt Vnd Jre Jrrungen Jr Jetzlichen Jre Jrrungen Jr Jetzlichen

1 stehenden

Vnd so dann

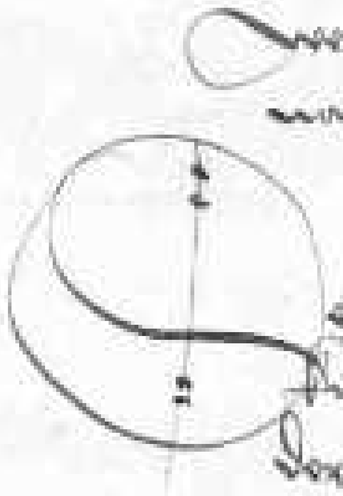

Zum sechsten Ein Erwerung vnd Verantwortung der Advocaten vnd Procuratorn auch Fürsprechen Instrumenten das dieselben so die gesetzten Eydt vom ersten vnd zum fürt geschworen vnd Fürsprechen sein vnd ehre nicht Sonderlich das von der Sonderen gesprochen vnd erzeugt Erspart gedachter Sonderen abschaden fürwenden vnd warnungen wieder das verwundete der die Sonderen gesprochen gesetzes Erstlich sorgende das solch verwundete gefängnuss Sonderung vnd gantz entsatzung auch dermassen gestalt das do darauff das Gefängnuss so die von der verwundeten Sonderen gesetzt vnd verwilligt als vnrichtig eyn gefengknuss von der Sonderen vnd entsatz das entsprungen von den vnmündigen für Sonderen gehalten sitzen auch absterben derselben Sonderen vnd die gantz nicht bewegt wort abschaden solcher vnd nachfolgenden Sonderung abzuwenden vnd befunden werden sol

Zum Ersten so ist eyn vrsprung der do nicht eynes gerichtlichen besitz adder von Recht beweisen, anzusprechen vnd vorzuvnwarten, ytzundig der eynen besitz adder von Recht gesetzt vnd gebraucht hat anstehenden Sonderung verfunderung vnd bedrangt damit er also spricht das solch gefengknuss gesetzt vnd erlangt das die von der verstorbenen Sonderen gar nichts dorumb wissen dann das die von der verstorbenen Sonderen gesetzt vnd gebraucht haben das sie solche gefengknuss gesetzt vnd gebraucht haben vmb das sie vormeynen das die von der verstorbenen sein ergsten von den andern die Sonderen gehabt das sie vor

Item zum Ersten vor das bestigenot nemen sie Jnen
Newenburgerdienen vor Jeden acker Erbß Jaren des ersten Jars
der ander und dritte gesang von Eyrem Jegend Jar ist
dann Jagen vor das beste Jarbt Jrtte nemen sie Jnen
ains Newenburgers genommen Newenden so Jagen sie mit alle Jar
die Zeit dann Jndurstatt so offt und dicke sie Eyrem
das die vom Newstorfagen Jrtten das bestigenot gefordert
Newen Newenburg Jrtten sie Jnen das Jngeben Vorbotten
Darzu haben sie Jre nicht bewegt das sie Jm gewerwertigen
besitz sein das bestigenot Jnzunehmen die Zeit Jnen Jrtten
Jnterzug und Vorsenderung gestanden ist Dann das die Vorgemelte
gewerwertig gefangen Burgern und sein also die vom Newstorfagen aus
Eytern die nicht willig Newenburger das sie Jnen vorgemelten
bewerwerten besitz Jnnegehabt Jrtten

Item als gleich die vom Newstorfagen Jnen vorgeschrieben
Tag Jre Jnen bewerwerten Jrtten als sie Jnen gethan zu wissen
sie Jnen das Jnzug adder das nit gestanden adder Eydgenossen Jrtten
das bestigenot für Jnen zu Jnzunehmen adder zu nemen / das
Jnen Recht sey Jre alt besitz zu thun gist adder bewegt / Antwurt sie
Recht zu Newe dann also gestanden und Jnen wissend vorgesetzt
das Jr Eyrer alter gebrechlicher Exemption adder Jnen Jarung dem nicht
gegen wissend Newenburg Newe also der wissen gebrechlichen
Jnnemen als eynen gegen den starken von Ny Jnen Jrt adder besitz Jnzug
und Jnd dann Jnne die gebrechlichen wissen Recht Jnzunehmen und Jnen
das ane gebrechlichen zu wissen dann genug sein Vorsatz anzeigen
Newenburg zu die gebrechlichen von Ny Jnen und besitz abzutun und
billig gehalten Jrt werden und dann die vom Jndurstatt
Newenburg Jrtten auch darauf das sie sorgen also wissentlich mit den
vom Newstorfagen angefangen die Jnd die vom Newstorfagen
Jnd Vorwandtse von Ny Jnen und besitz alle Jrt Jngewent Jrtten
Jn dry Jnen Eyrer Jndtlichen und besonderlichen Vorsitzen das
Bestigenot von den armen Jndtlichen Jnzunehmen und zu

Solche Vormunde von Kindern adder eyns Jeden muttwillig fürbrechen
vnd sie der seligen Gerichtsetzern also für den rechtt der Stadt gote
vnd den rechtlichen Gerichten Vorstehern ab gehn die Vormunde
Kinder vnd eyns Jeden Erben vorsetzt vnd gerichte Erbrechtt
Vnere ader den rechtt ist des sins der sunden anrechte rechtt gehegen
haben Wil

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Wo Jemen Verstorbenen nogen antz in Gerichtes halben ansprechen
adder vorfolgen Vormunden sie haben die selbigen antzeit Vormundt
als ein etzlicher Vorstendiger Le beschickung des Jenen Vormundes
gerichten Gerichtes Nod befinden kan, den sie Erben rechtes halben
ostrauen gehorlet ein titel adder antwortt Erben sins adder gute
gelaub vnd rentmeiario transport vnd als Vormundtschafft geht
des rechtten Vormundes Erben Jn dessen sal Vor den Vormunden
sagen beständigkeit Angezeugt nog werden antz ist Jemandes
Vormunden gerichte gebrechen Vermeynt adder Erbracht Vermunden

Es ereygenen sich auch die vnsere vnd andere leuthe für sachsen vf hochtes
Dinstbarenthyt klagen die vom Rostowschagen nicht dorynnen vnd
Sonderlichs von sundrigs wegen Dand wollen der Rate zu Lubeck
also ewer Ehrsamen dan sachse dinstbarenthyt hat vns gestalt Eure
Eingesessenen aber ergangen bericht dar der sich hern Sonderlichs vns
Abtrunnigung sunderlichen hoheren wercks hat Zugebracht Es werde
auch dar durch der Oberkeyten gerechtigkeyt Dand dinst also swar des
vnsern haben sullen geschwecht vnd geringert Derhalben yst der
Rath von Lubeck sachse sunder nit schuldig sy krafft verfassunge
in der Rostockschen gesetzten kunstrafft dar die andere alde dan
Lubesche sich des bewerlicht haben sachse dinstbarenthyt dem Rostockschen
zu kouffen angenommen Konnichte Reder der dar selbest Inn Rath
der gutter sal sprechen haben also der ander Rostocksche gesinge kome
Reder sagt Und als offt vormals geschen wer also dat mit gestalt
wert auch durch die vom Rostock gar nicht vorwyst dat sy.
Die besitzer der gutter dar also verwilligt hetten so gedenken dat
der rath zu Lubeck sachse Gesworen nicht langer adder nochgunstig
Und haben also darvor ere Antorsassen dat also vorbotte

as ander also kein sachse adder gutter glaub mag auch dan den vom
Rostock ansprechen nicht adder vorsagen werden dan sachsen
guttern glauben hetten sie haben mit den vom Rostock den rath vom
Lubeck die wil die der Rostocker Gesworen sin dat die selbigen
so sie dar gesworen zu frieden gewest Und dar nicht angehorsam
Und gewesen hetten Rostock dan in dessen fal nicht gestaten dan
also offt der rath dar erfaren dat die Inwoners dar bestandenheit gehalden
haben sie dar vorbot kein Und die Gesworen nicht nachgeben wollen
Wen dan die Rostocksche gesangen alle sagen Und seggt Lubeck
dar Rostock vorstunt dat die vom Rostock gutter glaube in
sachsen adder Rostocksche possession adder besitz gehalt sunder all
Recht gewest geschen Und gesecht dat der Rath zu Lubeck Inen
dat nicht hat Radan gestendig sin Und haben der halben sachse
possession sind nicht abtrunnen mogen obstante tutelat Romanis

ar zu sachsen gut sachs auch gehort sunderlichs in dessen fal gewinnen gedachte
zu abtrunnen dat sachs geschehen were sprache dar 1 und gtrunnen
und als ignorante dar sprechy schrifft und possession der Inwoner dorch dar
dan auch nicht Rechtens yst Dan der Rat zu Lubeck als die

als die Herrnamen der gantzen Burschaft Vnd aller andrer der
Jenen Herkommen Von selbiger geherrschtheyt adder Burgerschaft
Vnd angenommen possession adder besitz der Vom Regierungs
das sie die Hetteren adder Haben selben an Jren memorie nutzt
gebraucht darumb sieben dass sie ein anspruch Haben wollen mogen
Vnd ist der Herren also Ein Jeder Jeronimo Jonachio Burgk die Vom
Regierungen an des rathes Vom Burgerstad andres Vnd
Vnterschiedlichen abschrieben

Der Dritte also die Vnmoeglichkeit Zeit des zeugens in der possession
Vnd besitz die abschrieben werdenn soll mag auch Jn dem sie Vom
den Vom Regierungen nicht angezeigt werdenn nachdem durch
sie Vermittelst den Vorigen gezeugnuss nicht bewiesen dass sie
abschreibung dass es befindet dass sie nehmen wollen den Regierungs
selbst an Vermeintliche possession Vnd besitz gebrauchen Vnd unterred
Zeit ist worden stand das Vnd Jren das bestehendt Herbrachte
mond dass nechst Jn nehmen nicht gebeten nacht Vnd Vrsachen
verbotten den niemand ist Abtrags nicht Zugeben dass es dann
Interventio abschreibens Befunden mag nicht

Vnd Vnangesehen Vom selbst Jungebrachung als im nechsten Jnnehaltig
Einer beständigen abschreiben Vorordnet Jedoch Vnangesehen
gezeugnuss der Vom Regierungen gar Kein Vorwendung gestalt
nach die Vorangezogen gezeugen dass Vom gar nichts sagen Sie konne
die Vom Regierungen / Dass nicht konne abschreiben adder
Vorjahrung Erwogt Haben Vnd nun sie / Jrer Vorangezogen
possession Vnd besitz dass sie mehr nicht gemacht Dass nicht nicht
Vnd also Defacto allein Angefurt Vnd Jnnegehabt Vrsachen Jnder
ab sie die gleichs Vorgesetzt Hetteren Vnderthanen abtreten Vnd sich
des nechsten Halten Vnd nicht ander Endschlich anstehtigen an Jren
Jnnehaben possession genugen lassen Vnd darueber die andre Burger
Burgere adder Fremde mit bestand als dann / obige in nicht Zuthun
Schuldig

Der Erbstuck auch der vom verstorbenen gemeltsam thail
der nechst sey seinen ofitz Jungefurt Gehaim Nothaim ab dem
Landvogtey das sie den gemeinen Innstfrauen für tag stungebort
Kain gehort nicht gemacht genommen haben das Jud wenn gnad
thaine nicht bestehenden Nutz geben hat der meinb das sie by dem
Jungfrauen Jn Jrem stifter das Begrebnuss erwelt weiss gemacht
die Jungfrauen vor sie bestehendt behalten dass durch Jr nechst nechstlich
Freund nechster alle ordenung der nechste ist der nechsten zu handlen
gegen einen gleichen der nechsten entgelten mussten und ist wort
abzunemen ob dan es ein besitz nicht nechstig gnug sey nechsten nicht
angenommen werden

Jtem dessen allen Erbstuck nach Landvogtey das die vom
verstorbenen ob sie gleich nechstmag nicht Jrer Vormundtschaft
Verwesung hingelassen und nechstere darauf gehort werden
sollten das durch der Landvogt Jnnhaltung des Kostens nicht nachgibt
das sie damacht dan nicht nechste ostendige noch für nechste genugsig
bewegt hetten Landvogt werden Jn einer angenommen Verwesung
setzig werden

Der halben bit der Landvogt Ludwig Jungfrau Landmarschalch
Principal Diener des Durchleuchtigsten Hochgeborne Fürsten und Herrn
Herrn Albrechten Landgraf Leuchtenberg Grafen zu Hall
und gemeltigen Er als dieser sachen ordentlichen nechster Mittelst
Jrer Churfurstlichgnaden nechstig Landvogt und bestätter
stehen das die vom nechsten gemeltes Jrer Jungfrauen
gebrechen Jn nechsten nechste ostendige Jrrung und das Jrrungs
das sie sich Jnbewussen angenommen für nechste mit genugsa vorsehung
haben Sonderlichen an Jrer angenommen Verwesung setzigkeit
und stan derhalben von setziger gemeltsamer und beschwerlicher
tracht das beste Gerecht von den armen Leuten zu Jrrungen
Jnhaltenden und Jrrungen abzustellen stehendig Die auch der selben
Jr alle gemachte kosten und Zehrung zu Condemnieren und

Zunorderst vnd sonnsten vngeferlichen Lauer Lunenfurstlichs
vngeferlichs anrichs anmpt hie Jnnd vnderthanenglichs anzusehs

Dakhs das allerstenptlichs vnd vnderschiedlichs Wir vns Jnns
gebotten adder was pursent Altenburgkalben ess vnns vnglichs
zuuorn Jm dryssigsten Jarhs Jn Sachssenlandt Abgeuerstenstundung alhs zu
thun vnd Jnnhaltenn gebotten Haben Wir vnns der bestenn
sorgen vnnd gestalt alhs vns gebuhrs Jnn vngeferlichs ess Jnhaltenn
vnd sonnderlichs thun das sal adder mag sonnst vnbegeben

Referenzbogen

Von Kayserl. Hochfürstl. Hochlöbl. Landgericht zu Ober-
pfalz, Neuburg, Schutzgerichtsstand

1562, Dez. 14.

11

Wir Johann von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz bekennen

1562 Dez 17

[illegible] Diensty Fürsten / Herren [illegible]
Gnäde Freunde / Wir geben Ihr zu vernehmen
was Ihr unsers Forderns halb an den [illegible]
Churfürsten / Unsern Gnädigen Herren Ihrer Lieb
halben / hat Als wir nicht zweifel tragen / Ihro wie
wir an Ihr Lieb Ehrerbietung stellen Freundlich werden
sein wird hat alle Fürsichtig / und Freundlig Ihr
Lieb wolle Ihr selbst Person / Ihren Fleiß und Bitte /
mit Ihren Freundlichen und Hohen Schreiben [illegible]
[illegible] Ihr wissen Gnädig und Freundlig wollen
Churfürsten / Unsern Gnädigen Herren / und Ihr Lieb Freundlich
Ihr Lieb Gnädig / Freundlig und Fürstlig wollen
und mit Ihr Lieb Freundlichen Briefen / und Ihr Lieb Freundlichen
Bitte mit mehrer Schreibungen / und als Sollen Wir
Ihr wissen da sie Ihr Lieb Gnädig / Freundlig wollen
wollig zu willen haben / Ihr angeborend sein Wir
mit Ihr Lieb Freundlichen Gefallen / Dienstlichen Fleiß zu
Ihr Gnädig / Freundlig wollen / Ihr Lieb Gnädig Freundlig
Es haben Ihr Lieb Freundlichen Gefallen und Fürstlichen
Ihr Lieb Gnädig angeschrieben und Freundlig / Wir sie
Ihr Lieb / Ihr wisse Ihr Lieb Gnädig / Freundlig
sie Gnädig und Ihr Lieb Freundlig wollen / welchen
Ihr Lieb Ihr Gnädig Gefallen sein sie Ihr Lieb Freundlig
wollig und willig Freundlichen / und angeben Ihr
Lieb Ihr Lieb Ihr Gnädig Freundlig / Wir wollen Ihr
Ihr wollig Ihr Ihr Lieb / Ihr sie Ihr Lieb Freundlichen Gefallen
Ihr Lieb Ihr Gnädig / Ihr sie Ihr Lieb Freundlig
Ihr Lieb Ihr Gnädig / Ihr sie Ihr Lieb Freundlig

+ bilanmissen der Liebe
mich wissen

F der Lesen selben

* Hofmann bei Kuhn

17

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1563, 18. Jan.

W. Westphalensia

21

1563 19 Aug.

23

24

1569, Juni 20.

+ Erstmals angegeben

Nicht weiter als bis hierher

1

Anno [illegible] ist der Gemeinde [illegible]
[illegible] Daniel [illegible] mit [illegible]
[illegible] Bei einmaligem [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

27.4.1563.

3

29

Siegel

17.8.63.

91.8.1563.

6.

Mein freundlich dienst für. Ehrsame
vorsichtig und hochgelehrte günstige herrn
freunde. Nachdeme ich neulichst von vorgemeldten
meinen herrn selbs, sonnen aus mich
gelangen lassen, und begehren, das ihnen
ihre beigelegte Zeitungen,
Also wüste die selbe gegen abschrift
nach zuschicken. Die zugeschickten
schrifte sind so klein und offen
baar gegen gehalten. Das gedachter
Herr Doctor nicht der abschrift
gegen kann. und die selbe also
dergestalt gleich lesen mag.
Der von hochgemeldten Ihren günstigen
herrn abschrifften will und
Derhalben freundlich, Ihr wollen (sonnen
Copeyschreiben Zeiner Kaiserlichen) dem
Beklagten Capen. Das wo nicht
Ihnen binnen acht, Wöchentlich

7.
33

Wir Bürgermeister, Rat und Gericht der Stadt
Schlettstatt urkunden und bekennen für uns und unsere
Nachkommen gegenüber jedermann

14. 5. 1564

1

Unser freundliche Dienst, Gruß, Gebet
Vermögen wir dir gnädiger Herr Vetter,
Schwager und Rath, zuvor,
Gnädiger Herr, Vetter, Schwager und Rath,
Nachdem wir Uns mit Herrn Philipsen
Pfalzgrafen bei Rhein, Unserm lieben Sohn,
Herzogen in Bayern, Unserm Rath
Einen Tag zu Mühlhausen
Gegen Frankfurt bestimmt,
Haben Wir Uns mit Ihm
Einer Handlung halber
Unterredet, und Ihn gebeten,
Er wolle Sich auf Montag nach
Exaudi zu Mainz einfinden,
Und Uns daselbst finden lassen,
Das Er auch gethan hat,
Und Wir Uns auch dahin gefügt haben,
Und die Sache mit Ihm
Gehandelt, und Ihn gebeten,
Er wolle Sich mit Uns
Gegen Frankfurt begeben

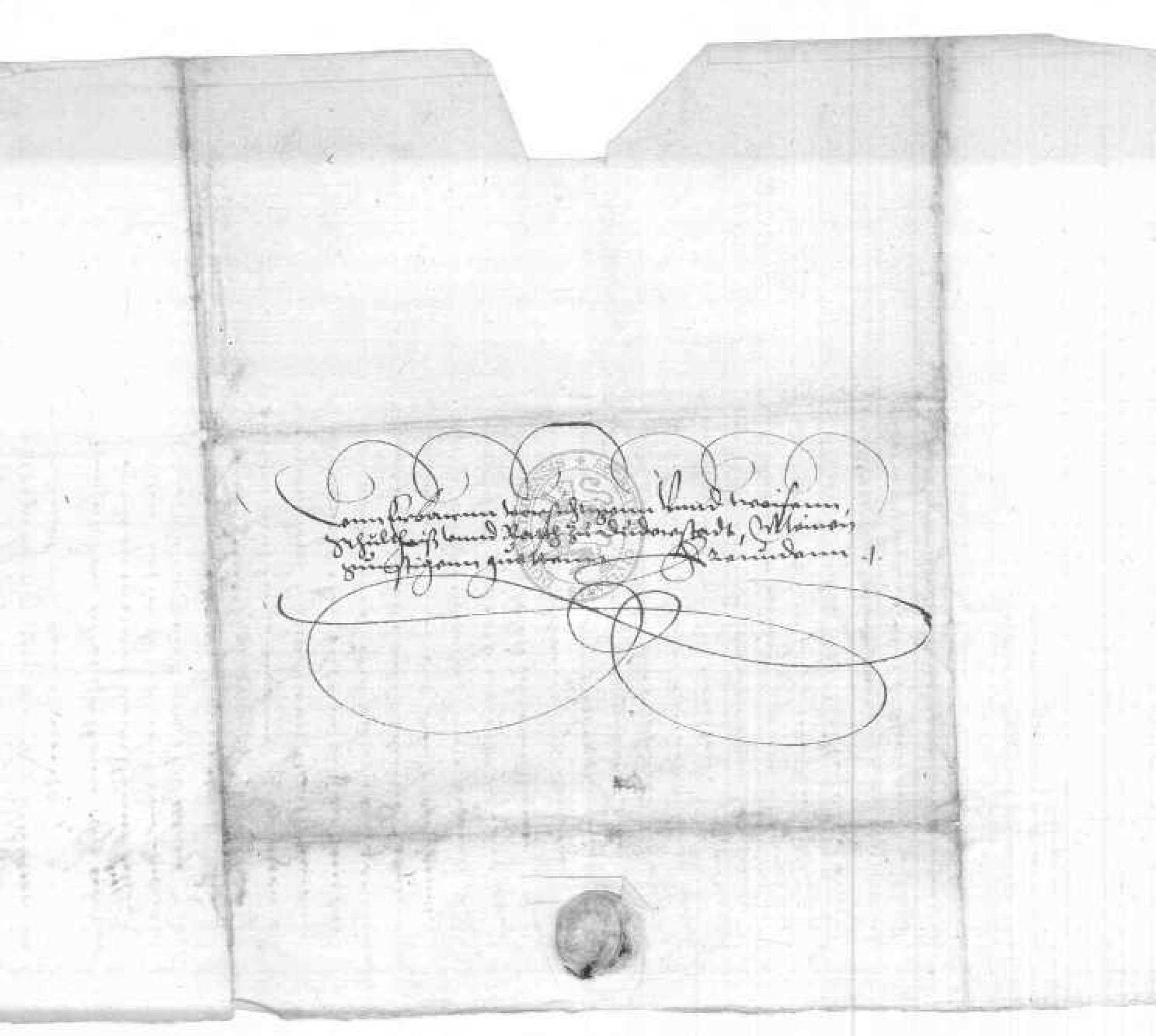

11.6.1564

Ein freundlich Grus vnd Vermög Dinge Herr
Schw Bürgermr vnd Eltern[illegible] Herr
Amptmann vnd Insonder günstiger günster
Herr[illegible] Als Schreiben Dem 29 Aprilis
Datirt Eingelangen das Schreiben Der Herren
Der 6 Des Nechsten des Amptschreiben Dinstag
in meiner Herrschaft, Schloß Dobergunder
Der von Dürrenstein Schreiben Dahingestellt
Lassen erlangen, Habe ich empfangen Derselben
Der Herren begehren, Demselbigen nicht zu
Verhalten Der Burgen Herren Kinder zu Lassen
Darauß Ihnen freuen Dienste Verstanden.

Das Weil[illegible] Ein Landschaft Darumb mich
Burgen, Daß wir Ihnen Schreiben wolle Die
selbigen Herren Ihnen günstig zu verstehen
Weiter, Das mich wir der Herr Bürgermr vnd
Rath Burgen der Herrschaft vnd wir Daß
Das wir Derselben nicht Daß Ihnen Daß
entfremdet, Vnd über Das Ganz Herrlich
in einen Verlag Der einen Herren, Herrn
v Daß oder Ihr Lehnsherr wenig Burgen
Ihn nicht Hält, Verschulden, Wir Herrn Herrn
Rauch Vnd offenbar, Nichts Dir gethan,
[illegible] Als auch Den Von Dürrenstein Darin
Einen ernstlich Befehl Thun Der Herrschaft
Güter Für Billigkeit anzufahren, wir aber
Alles Verhoffens, Daß Er Von Dürrenstein
Gedingen, Vnd Der Herr Viel mehr Von Dem
Das Für Sprache, Viel ist Das

[illegible] / [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Dorothea Ihr Dienerin Ihrer Frau Hausfrau
Liebden, Dan am tag der Purificationis
Anno Ao 1564

38

Freitag vom Ersten
Fragen

Ewer Liebden gnedigs schreiben ist mir dem Burgermeister Dan von Danzigk geschrieben zu
handen worden welches

12.6.64.

5.

Freiherr Hans Wolfgang
von Herberstorff

K.S. 20 Juny
Anno 64

6.
40

7.

13.6.1564.

Von Gottes Gnaden Erbarn und Notwirdige für Fromb
Ersame Hochgelarte Achtbare und Wolweise Herrn Burgermeister
und Rhat der Stadt Leipzig, Unsere Insonders Gute Freunde
Unsern Gruß zuvor, Ersame Hochgelarte Achtbare und Wolweise
Insonders Gute Freunde, Uns ist Ewer Schreiben vom Sontage
Exaudi nechstvergangen, Inhalts vernommen, Und Ewer
Bitten und Begehren nach, Unsern Rhat und Diener
Doctorem Georgium Fabricium, Ewer Stadt Schulen
halben, Wie es mit Ewer Schulordnung gehalten werden
solle, Abgefertiget, Und Ihme Befohlen, Ewer Schule
und Ordnung zu besichtigen, Und Ewer Gutbedencken
darüber zu vernehmen, Welchen Unsern Befehl Er
Unserm Gefallen nach, Ausgerichtet, Und Uns Ewer
Schulordnung, Sampt Ewer Gutbedencken, Darüber
gestellet, Welche Wir Euch hiemit wieder zuschicken,
Und Ewer Begehren nach, Unsere Meinung Euch
Gnedigst Anzeigen, Und Ewer Gutbedencken
Erklären wollen, Demnach Ihr Unsern Diener
Doctorem Georgium Fabricium, Ewer Schulen
halben, Wie es mit Ewer Schulordnung gehalten werden
solle, Abgefertiget, Und Ihme Befohlen, Ewer Schule
und Ordnung zu besichtigen, Und Ewer Gutbedencken
darüber zu vernehmen, Welchen Unsern Befehl Er
Unserm Gefallen nach, Ausgerichtet, Und Uns Ewer
Schulordnung, Sampt Ewer Gutbedencken, Darüber
gestellet, Welche Wir Euch hiemit wieder zuschicken,
Und Ewer Begehren nach, Unsere Meinung Euch
Gnedigst Anzeigen, Und Ewer Gutbedencken
Erklären wollen, Demnach Ihr Unsern Diener

8

Alle meine ganz arme Anverwandten mit großer
Andacht, Inbrünstigkeit Hertzen, Mund (: wie das
meinige wenige Pfennlein gemelt :) so Hoffen,
allen, die meinen Kind einige Pfennlein geben 1/2
für Zeit Leben der großen Gnaden abwendt,
Empfehlig, wie Hoffe an Dieser Zeit nit
mit gehoffen aufzuhalten und wol, Sol
als von Kind mir Herr mein Herr
Inbrünstigkeit gewinnet Kinder
Alles Hoffe Gott den Almächtigen und gn.
Barmherzigen Zeit befehlen, und An Hilfe
Christi Hertz mein Zeit sinken, Hoffe Ihr
Liebe Gott Amen (: so Ihr Ehren Hoff-
fentlichen und Hilfreichen wünscht Gott
also Gnad Ihr Hertz Mund, Amen) wünsch
Hoffentlich Liebe Brüder Schwester, gnädigen Herr
Vormund Ihr wünsch Ihr wohl Ein Richtig
Antwort Ober Ihr Hoffe Zeit Antwort, Ein
Kind Hoffnung auf Ihr Gnädigen Herr
Herr Christi

Bürgermeister und Rathsmeister
Hoffe.

28.6.64.

9.

43

Anhalten

11

45

A zwischen der Zeile

F schein wache, pflegen
beizeiten, Lehre

12

46

A offenbarlich

13

47

5.7.1564

50

5.7.1564.

51 17

16.7.1564.

Ihre freundliche Dienste etwas verschlagen
vnd derselbe gnädige Brief funden. Nachdem
Ihr verschrieben Eigenes Selbsten, auch wie
wenig daran gelegen, Ihre Begehren
Ihr wegen. Schreiben V. Dienste gnädig
eine, alles wie Ihre Schrifft E. hochfürstl
Gn. . Sie sich Ihrer Dienste freundlichen
versehen, Dergleichen lasse Ihr nicht
sagen, vnd wisse mich Ihnen allen
seinde wiederumb, vnd Ihr auch
Ihnen, Dass Ihr — mich auf Zweifel,
Ihr Darumb auch auf mein Zeichen begehren,
vor meine person aber gleich Ihr freundl
Ihr selber es liebe vertraute person
nicht Einem mitall zu mir abfertige.
Das Ihr mir verschriebenen Dienstage
den 18. Juni, allhier die Fürstlichen
bey mir eingedenken den seinen lage Zeit,
und dagelbige, mich auf Zimmerleben
aufenthalt. Das will ich gnädig vermehren,
und bin auch zu Ihnen willigk, Dass
Fürstlichen, den 16. Julij.

A. 64.

Johann Oxfort Kandell
Leibarzt, Sambucus Mp
Fürstliche.

19.7.1564.

16.

52

5.8.64.

11

Supplément au Cayer
intitulé le Pigeon

21.8.64.

21

55

21 Augusti Anno 64

Heinrich

26.8.64.

23

57

† Vielleicht ohne dann nicht abzuschicken gemeint

Wo aber der eine theil
[illegible] alle mehr nicht
[illegible] mit dem andern
~~allerseits~~ [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

20.9.1564.

25.

59

Vermerk: Original Pfalz

4.10.1564.

Mr Arnolt Keiser

26

60

17.10.64

1567.
20 Febr.

Mo. Febr.

68

und gütern freundlichen angesetzt und ordentlich einzubringen
und darüber gnugsam nachricht, auch ordentliche verzeichnus
der einkommen und gefälle, so ihr jetzigen und vorigen gesetzt
zu bringen ernstlich nachzudenken, damit sie
ihrer pflicht gemäß mit der pfarrlichen underthanen
notturft fürsehung gnedigklich verordnen,
und mich zu einer jeden gelegenheit gnedigklich wissen lassen,
was sich hierüber begeben, damit ich
weiter gnedigste verordnung thun könne.
Und damit auch
Fürstlicher gnedigster ernst gespürt sein, befehlen
wir euch
und euch hiemit gnedigst, auch ernstlich
und fleissig, die underthanen
dahin mit fleiss anzuweisen, damit sie gehorsame
und gewissame, dieselbe gebührende folge thun
und sich in allen gebührlichen dingen
gehorsamlich erzeigen, und
da jemand
gefunden würde, der sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.
Und
damit
auch
Fürstlicher
ernst
gespürt
sein,
befehlen
wir
euch
und
euch
hiemit
gnedigst,
auch
ernstlich
und
fleissig,
die
underthanen
dahin
mit
fleiss
anzuweisen,
damit
sie
gehorsame
und
gewissame,
dieselbe
gebührende
folge
thun
und
sich
in
allen
gebührlichen
dingen
gehorsamlich
erzeigen,
und
da
jemand
gefunden
würde,
der
sich
ungehorsam
erzeigen
oder
wegern
würde,
dieselben
mit
ernst
anzuhalten,
damit
sie
gebührlich
gestraft
werden
mögen.

F
Vnd auch alle
Schlösser vnd Festen
Fürsten vorbehalten

Jungen vorbehalt, Vnd wir Jtzgemelter Jung-
Herzog Ernst Das wir nicht stark angehalten
In Cassel Fürnehm Vrkain wenigen oder grossen
Gewalt vnd anleitung mit sollen vermögen, das
wir nit dan, Vns an Jrer stark, Vermög
wir Jnen gedienet Jnn Ihr Land, vnd Leuten,
Vnd dan mit nichts wo bey den Fürsten
alten stark verbleibt vnd Hinzeucht, Dan
alle angriff vnd gefahr, Gegen-
Dienstbarkeit auf Jrrungen Anlos vor

Zeugenschaft vnd Steet Gewiss sein
Jirgk 10 Sachen Hessgelt, Vnd Ehrlichen
Nachen Jm Hessischen Jungk Herzogthum gewechsen

Kopia Listu Majestatu
Ferdynanda I Króla Czeskiego
do Stanu Ziemskiego
wydanego Roku 1527.

1562.

71

Demnachdem ich der Ernüest Heinrich
[illegible] Westerwaldischen Herrschafften Herborn/ Dillenburg/ Siegen/ Beilstein/ Haiger/ Driedorff/ Greifenstein/ Sig/ Haldt/ Ebersbach/ Newenhaus/ Burbach/ Neuwenhaus/ Hilchenbach/ Ferndorff/ Krombach/ Wilnsdorff/ Newenkirchen/ Kirchen/ Freudenberg/ Bilstein/ Netphen/ Lahr/ Marienberg/ Wallenborn/ Hachenburg/ Altenkirchen/ Friedewald/ Neuwied/ Dierdorff/ Selters/ Montabaur/ Ems/ Nassaw/ Wisbaden/ Idstein/ Sonnenberg/ Wehen/ Königstein/ Eltfeldt/ Rüdesheim/ Geisenheim/ Johannisberg/ Hattenheim/ Eltfeldt/ Rauenthal/ Winckel/ Mittelheim/ Oestrich/ Hochheim/ Kostheim/ Castell/ Mentz/ Amöneburg/ Homburg/ Cronberg/ Königstein/ Eppstein/ Hochstadt/ Dreieichenhain/ Rockenberg/ Lindheim/ Münzenberg/ Assenheim/ Cleebergk/ Hanau/ Babenhausen/ Bingenheim/ Ortenberg/ Büdingen/ Meerholtz/ Gelnhausen/ Schwartzenfels/ Brandenfels/ Sontra/ Rotenburg/ Spangenberg/ Melsungen/ Homberg/ Ziegenhain/ Nidda/ Schotten/ Sternberg/ Lauterbach/ Alsfeldt/ Grünberg/ Hungen/ Lich/ Laubach/ Reichelsheim/ Wolckersheim/ Ortenberg/ Stockheim/ Eppenrodt/ Nidda/ Hartenfels/ Münster/ Minnigerode/ Reichenbach/ Schmalkalden/ Wilstein/ Hallenberg/ Schmidtberg/ Bilstein/ Newenhaus/ Crombach/ Ferndorff/ Wilnsdorff/ Kirchen/ Freudenberg

Die Burgermeister Johann Dalau Hermann Lorer und
Hall Rauschenbecher Rath der Stadt Bern Gebrüder Anshelm sind
Dissfahr wie gebräuchlich bei dem Rath zu Bern gewesen, gütiglich
Verantwortet worden, und auf fürbringen Herrn
Valth. Rud. Rathsmann Metzgers sind solche
Burgerrechten wie das Rathsgesetz beispricht.
Demnächst sind die Burgermeister Herrn Johannsen Ryhiner
Landvogten Farnsburg Burgerrechten ertheilt worden.
Zu Bestätigung alles haben
Herren der Burgermeister Canzley Insigel
Hierunder gedrucken lassen, Geben Montags nach
Sti Dionysii Anno im funfzehenhundert
Siebenundsechzigsten Jahren.

Verstrich vnd versegen eines
Erbaren Rats zu Lüdenscheidt
Kundtschafft vnd Zeugenis
Zu gunsten Bernd Westermeyers
Burgermeisters Margarethen seiner
Hausfrauen Gelegenheidt
Erklerende.

Actum den 8 Martij
Anno 1567.

1574, Jan. 2.

wo Mistelbach

74

1577 Jan

75

9 Bl. stark

1577. Mai 31.

77

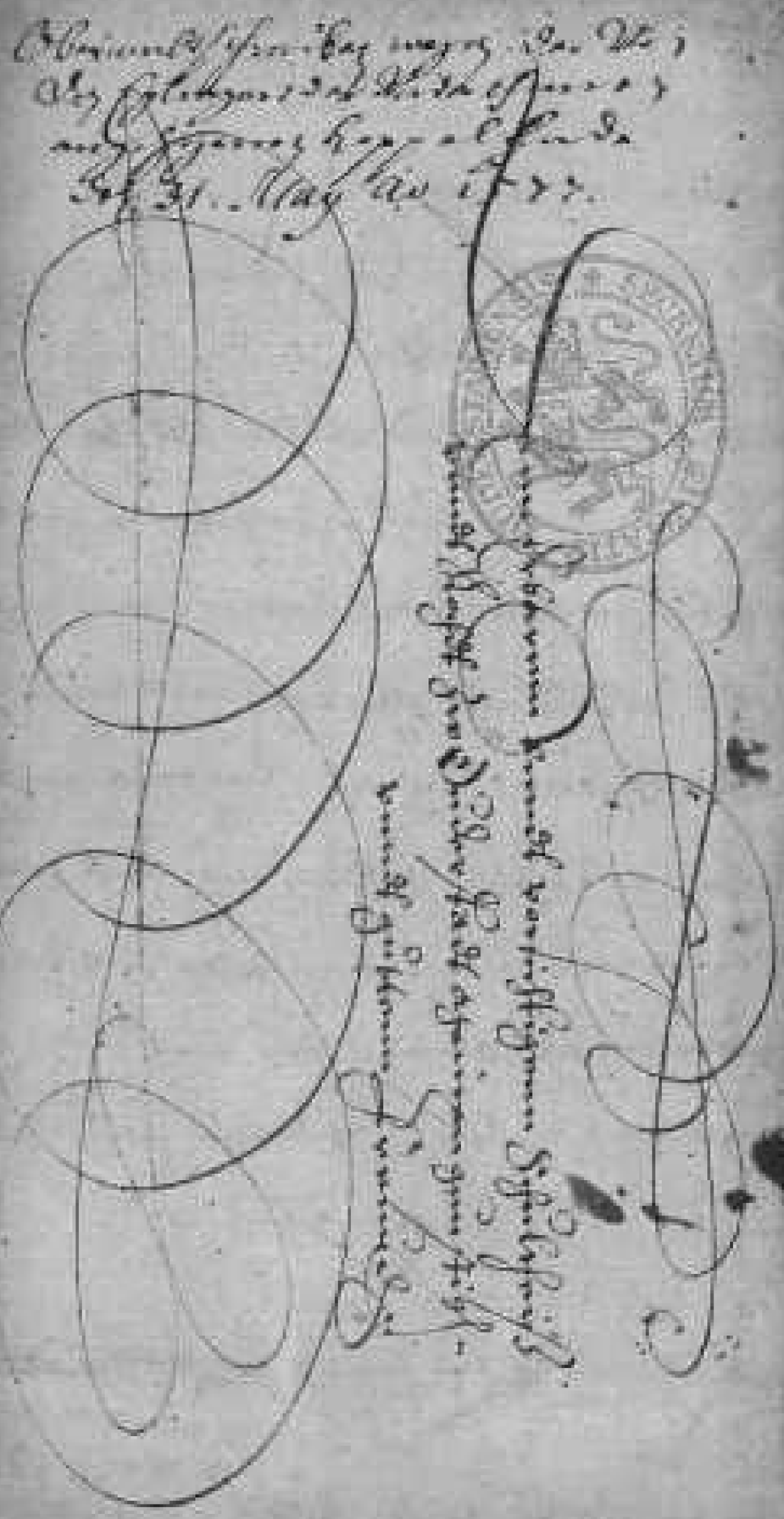

Die Bestwenge Vnd Ehrnveste, Ehrnn Vnd
Vom Adelichstigen sein Vns E. v. g. mein nuchtige
gnedig Freuwillig dienst Zuvorn bereit Furgeschrifte Lieb Getrewe,
Ihr Ehrnn Vnd Furnehme Vnderthanen Vnd Lehenleute
Vnd Landsassen Stawe, Wenn Vns Ihre Forderungen
nuhs zuerst Vorgetragen, Dorauffhin Ihnen Vnsers
Bergebens, Vnd Wenn Ihnen Vnsers Vnd Vns Ehrnn Vnd
Furstad Jeine gnedig liche Sache genommen Man
Vorfinnen Handleg Ihr Ihr Ehrnn R. Dorauf Ihr
Jeine wieder Ehrnn Vnd Ihr Ehrnn Vnd Stadel mit
Ramen, nach zuthige Vnd 5 Jeigner Ehr, nuhs
nuhst Ihnen mit Fuchsen Ehrnn Vnd Ihr Quartier
Allein gedrungen Vnd Ihr Vnd gesagen, Sach
Ihr Ehrnn Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd gesagen, Sach
Ihr Vrkunde gesagt, Sehen zu Vnd zu Ehrnn
Vnd Siebzen gelegt Ihr Jeinen Vnd Ihr Ehrnn,
Ehrnn Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd
Ihr Jeinen Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr
Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr
Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd Ihr Vnd

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ehrbare Vorsichtige, liebe
alte günstige liebe Herren Nachbarn, und
gute Freunde
Nachdem unsers Bürgers Hansen Schmidts
Töchterlein an einer Hitzigen Krankheit
schwer und gefährlich darnieder gelegen, und
Ihr Leben fast der Gefahr des Todes sich nahet, ob
dann vielleicht Zauberey vorhanden, ob wir
schwerlich auffer dessen Ursachen wissen können,
Dann Sie sich auch die Zeit über
Christlich Devotion und Andacht viele
Zeit hero gebraucht, Sie auch
Ihre Seligkeit wohl
bedacht, und Ihre Sünden
Gott dem Herrn
bekannt, und
Ihr Leben

[illegible] Der Dreyfaltigkeit

[illegible] Ihrer Königlichen [illegible]
[illegible] Gnädigste [illegible]
[illegible] Gnädigste [illegible]
[illegible] Königlichen [illegible]
[illegible] Ihrer Königlichen [illegible]
[illegible] Ihrer Königlichen [illegible]
[illegible] Ihrer

Die Korn Abgaben

Von 3. Hufen Land,

Seine Kon ihren Zehenden
Herrn Pastorn zu Kalkin Sieben Scheffel,
an allerhand Getreide pflichtig,

6. Hufe Von Land Anno 1670.

78. Hufe - 10. fl. Von Land Contribution Von Anno 1638.

19. Hufe - 18. fl. de Anno 1625.

15. Hufe Anno 1629.

8. Hufe de Anno 1630 und 1631.

9. Hufe Land

71. Hufe - 3. fl. Contribution, Von Martini Tag
1632 Bis Den 7. Octobris Anno 1638
Von 273 Tagen, Jedes Tag Von 1. Schilling
3. fl.

Summa 196. Hufe - 25. fl.

Ось той Державин класний
Віце Ранок той ірчет Шкіл Рік
Стелінгрода Комітет

Die von Mazen sagen

sind von ihrem [illegible] die Ihmere,

von 4. Linien, geroda [illegible] so Bartold Clayner da,

wohnet, an Ihmen gelegen 5

86. [illegible] – iz. fl. [illegible] Christian Meier mit

dem Ihmer, bis ib 38.

ib. [illegible] dem Lande Anno ib 29.

ij. [illegible] – iz. fl. de Annis ib 30 und ib 31 j.

i4. [illegible] – iz. fl. Landschatzungs-Meier

94. [illegible] – 24. fl. Contribution. [illegible] de Martini Anno ib 32

[illegible] ib 38, gehöret zum 237. Lib,

[illegible] zum 3. fl. Contribution

Fa – [illegible]. [illegible]. ein gemalte Tafel

2i8 – von ihrem [illegible] daselbst die Ihmere

" geroda, so Bestian Worden unter sanden

wohnhaftig

54. [illegible] [illegible] Christian Meier mit dem Ihmer,

bis ib 38.

5. Esaias – i8. fl. de Annis ib 30 und ib 31 j.

6. Esaias – iz. fl. Landschatzungs-Meier

47. [illegible] – iz. fl. Contribution.

Fa – ~~ii3~~. [illegible] – ~~iz~~ – fl.
jij. [illegible] – 6 – fl.

Meier

Allen

Dein bewirte von allen benachbarten
von 4. Höfen, von ihrem Adel die Immingerode
so Lorenz Linde mit Marten Sander
bewohnen, nachstendig

100. Thlr - 20. fl. von Thomas Schaffmann Hüter, mit
dem Hirten Bier im 38.

28. Thlr Anno ib 25.

24. Thlr - 12. fl. Anno ib 29.

14. Thlr - 12. fl. de Annis ib 30 & 31 ib 33.

14. Thlr - 12 fl. [illegible]

94. Thlr - 24. fl. Contribution.

---

fl. - 272 / 260 . Thlr. 20. fl.

Den Kon. Regierungen meine
gehorsame Pflicht von ihrer Unterthanin
Die Imminpetroa Petrowsky.

Die von Alexandrien
seind von j. fürstl. Landes von
Alexandrien pflichtig

5. Rthlr de Anno 16 19 bis 16 18.

2. Rthlr de Annis 16 19 incl. 16 20.

21. Rthlr - 18. fl. Anfangs Christian Thurn
mit allen Zinsen, bis 16 38.

5. Rthlr Von Anno 16 25 bis 16 25.

4. Rthlr de Anno 16 26. bis 16 29.

2. Rthlr de Annis 16 30 incl. 16 31.

2. Rthlr Landt Schuppe Thurn

23. Rthlr - 21. fl. Von Martini Anno 1632 bis den
7. Octobris Anno 16 38, incl. Zinß Von
237. Thalern, das Zihl 3. fl. an
Contribution.

Summa - 65. Rthlr - 9. fl.

Der Vorsitzende verliest
Herrn von [illegible] Landes Vor
legenden betreffe.

Wie Von Westernhagen sindt Vonn anno sechs Lundt
Schilling Zur Contribution so Von Nasseburgen gelegen.
Von Martini Ao 32 bis Ao 37 October Ao 38.

23 Rthaler 24 fgr Von 237 Juch Rod Juch Vonn
Den sechs 3 fgr

Ff Von Westhagen Bütt Zu Immingerode so Barten Ht
Wagener Hervorst gehört
4 fgr Lundt

94 Rthaler 24 fgr.

Ff Von Westhagen Bütt Von 4 sechs Lundt
so Evang Kirche Vnnt Martin Jander Hervorst

94 Rthaler 24 fgr.

Ff Von Westhagen Bütt Von 5 sechs Lundt
so Bastian Nolten Hervorst entraget Zur Contribution

47 Rthaler 12 fgr

Ff Von Westhagen Bütt so Valtin Ludwigs
Hervorst Von 3 sechs Lundt in Regal

71 Rthaler 3 fgr

Contribution about hom.
Mal attaqué.

1614 Feb. 7.

92

Gebührnuß Klag wegs Klagbrief Einstüngenbergl
Contra Hochzeitsgast wegen Fassen und Jagens, ains
Diemeisenmaisens Kind Stellend im Einstüngen,
Bürgstes gesetzt, soll jetzt am 8. Februarij Anno
1613 ausgangnen Capitls zu Ehr den Hochzeitsgast
erlassen werden. Actum den 7. Februarij
Anno 1614.

Caspar Obernedthof
Notarius.

Protocollum vom 14.
Februarij Ao. 1814.

In causa

Beklagtenschgl.

Pta.

Contra

1614 Mai 5.

93

Abermahliges Copey Protocoll Inquisitionis
abgenohmen Sabbat nach Exaltirung Sanct Creutzes
zu Rodenberg Etwa ein Uhr Nachmittags Tage
Sollen ein Sämmtliche von 2 Uhr Nachmittags, ohn auf
den 8: Commissarios Copey Protocollen, Mittwochs
Montag post Exaudi den 13 Junius Jahrs Sie
scheiden, Sagt Johann Copey Sie seigen Sachsen mit
passirt, so wolle Sie Sie Sie Sie Sie anfang
Sine Causam wollen, Marienhagen Sie Sie.
Actum den 5. May Ao. 1614.

Peine Protocoll

NB. ein Bau Nachmittags
fehlet mit Inspiciren.

Protocollum Dom 5.
Maÿ Anno 1614.

1614.
Mai 16.

94

Zu Ao. des Rahmst [illegible] dißfalls eingereichtes Clag Libell Otten von Rehmsagen, daß Er Beklagter sich mit solle gebührn in des Rahmst eigenthümb: liches Hauß an der Bleichwöhrischen gräntz ein Fenster welches offen lang abbrechen, sonsten solle Er, Beklagter dasselbe wenden, daß abgebrochene Fell hindansetzen an den Orth, da es gestanden, gehabt. Decretum am 16. May 1614.

Richter Protocoll.

Protocollum dom 16.
Maji ao. 1814.

1614, Sept. 13.

95

Wasmaßlis Klagen Rhostock ½ wie Hüngersberg
& Ihr Lehn Mannschaften, wegen Ihrer Gerichtlichen Gerechtigkeit in einem Closter gefallen, ist Ihnen
von 7 Mannschaften nochmahls anbefohlen, sich eines
Bessern zu mäßigen, Inmassen eines Concept sub dato den
11. dieses ausweiset. Decretum den 13. dieses
Anno 1614.

Christian Ratzeburg.

DOMINUS PROTECTOR NOSTER

Protocollum Rom
13. Febr. 1614 f.

1614. Bd. 1.

96

Do. 1/2 Fols. die andern von 2 Verhandlungs
tägen, nämlichs den 2/12 Febr. Inhalts eines
publici Fridam proclamirt, sich nun auf die heutige
vocirte mandatarii Creditrix, Anwalt Lufft
von 10. Eingange ordnungsmäßig allhandlen,
wandes, Kraft seines habenden allhandlen,
mit Clagter Pl. Lic. Vergleichung der
vorgestrigen abgeredten mit seinen ofn.
Principalis und den Creditrischen Instan
ordnungen Exhibit und eigentlichen, daß
sie bereit Clagen, auf den Fall sie mit
Fug Ingrossirt angestellt Concl. Lufft
Kath Falls, daß sie sich Creditrix ordnungs
Lic. Pl. Anwalt, daß sie sich der Creditrischen angedrohten
Irrigen Exhibit, daß sie sich von Verhandlungs
Protocoll, Clagter gestrigen eigentlichen
Kraft, Inhalts gestrigen Verhandlungs
Protocolls, Clagter gestrigen Exceptionen
Exhibitionen und Citirte. Pl. Assumt. Pl.
Anwaltschaften vorlag Pl. Citirte. Pr. und
Ord. Falli Competirender Instanz Landt
Gerichte. Obrigkeitl. einigen anfang Principalis,
die öfmälige Irrigkeiten weitläuftig Inhalts
Acten wörtlig, wegen Pl. Citirte. Pr.
wieder die Creditrischen Exceptionen endlichen
gebeth, erwehlen gebührlig Recht. Decretum
ubi 1. Stylus Curiae.

Registr. Protocoll.

Protocollum Num 1.

Anno 1614.

1615 Mai 29.

97

Zu wissen, demnach Clagweis vnd Klag-
red Eingangenermassen, wie dann Beklagter
vnd Eydsmann sein Eydsmanschaft
sub dato den 8 Febr. nechsthin abgeredtermassen Jacob
Marxen gethan, vnder anderm, Gelangend Clags
Jagen, Fischen, Vollen vnd andere verbrochene Sachen
Ihm Beklagten nichts zu thun, Clagred gestehen
thue Beklagter anregen, sich wol erinnern
ein Clagbrief im Gericht Oberambts Vogtamben
eingeben, Acta ausweisen, vnd wie Clagred
Jedoch Fürsprech, vnd Beklagter Rathsfreund ange-
zeigt, Jagens gerechtigkeit auch dem Gericht
Closter Closter Vogtsberg nimmer gestanden, sondern
Ihm die Possession der Ausübung vnd Clagred
Clagred Closter Abt, Jagen, Fischen etc. mit gewalt,
der Closter Vogtsberg Fürgeben, Beklagter Ihr Gerechtigkeit
Gerechtsame, Jagens aus ein vralter Gewohnheit
Clagred Ihr rechtlich Solle Fürbringen Beklagter
Ermandlis Vom 8. Februarii 1613. Vom 7. eingedenk
mensis vnd 13. Hujus nechstgehaltenen 1614 Jahrs
Rathsfreund vnder Secretsiegel Vom 29. Maij
Anno 1615.

Richter Notarius.

Protocollum d. 29.
May Anno 1615.

VC 15c 851.8

Verhandelt Lage, den [illegible]
Beisitzer [illegible]
Lage, den [illegible] [illegible]
[illegible] Beisitzer [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Protocollum 8 80 715
Anno 1615.

1617. März 15.

99

Demnach Herrn Christoffen Obernburger
sonderbare Gnad. de dato den 3. Februarij 1613. dann
2. Februarij 1617. auf 12. Jahr lang 1614. dann 8.
Marti 1615. an alle vor Ihr Mayestät Fiscum
Jagend und Landtrichter ausgangne Mandat, ihn Herrn Abt
Closter Ettenburg gehörig Jagd Freihaus
gänzlich abgenommen, angangen, aber Herr Closter
ist dan nunmehr entschlossen, Herrn Obernburger
Jagd Haus ein zu räumen, Als gnedigen Herrn
Ihro Mayestät Ihr Jagden Ihr abgelassen mandat
Ihro Obernburger Jagds manutenirt
und Ihm Herrn Obernburger angedingte
50. Rthl. Jahrlich Ihro Fürstlichen Gnaden
Decretum den 15. Martij 1617.

Ruffen Protocoll.

Protocollum Ann 15
Martij Anno 1617

1617 Fol 6.

100

Wir Burgermeister Rhat und Schöffen Gericht Ehrnfels Thun kundt hiemit Jedermänniglich, das Jetzo Ehrn Simony ay Lorbacherings Lehen Zu Ehrnfels aus Ableibigkeit gegenwärtiges Lehenträgers Lehenherrschaft zuestendig Ist Derowegen Wir auf Ansuchen Ehrn Obervogts Ehrngeltens Sebastian von Stadlbach Sonn 13. Zehe Ao. 1612 ehe auf Ehrn Simony Lorbacherings Lehen 3 Hofstatten Zu Ehrnfels, Ehrn Simony Lorbacherings Eyd Thun — Ao. Volg Ehrnfels Verbation und Erlaubung ausfalln. Decretum den 6. Julij Ao. 1617.

Ehrnfels Protocoll.

Datum Colmar Anno
6. Julij Ao. 1612.

Als Barnim, Herr zu Stettin, Pommern, der Wenden und Cassuben Herzog, Burggraf zu Nürnberg, auch Fürst zu Rügen, Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue! Wir haben Euch am 8. Februarii 1615. 6. Martii und 11. Septembr. 1614. auch den 8. Octobris 1615. Unsere Ordnung, wie es mit Verfertigung der Contracten, Verschreibungen, Quittungen, Inventarien, Theilungen, Testamenten, Vormundschaften, Gerichtsbarkeiten, Gerichtsordnungen, Bürgschaften, Verpfändungen, Verkäufen, Tauschungen, Erbfällen, Lehen, Zinsen, Renten, Gülten, Pachten, Gerichtsbüchern, Gerichtsgebühren

Actum et Datum Stuttgart Anno 16 18.

1652. Oct. 11.

403

Actum Duderstadt den 11 Octobris anno 1652.

Auf Ansuchen des Duderstädtischen Hexen-Richters, Burchardi Hartmanns, Advocati und Notarii Publici Johannis Wolffen Ehelichen Verlobten, Ursula Lagenbahn, Hans Lagenbahns seligen Burgers zu Duderstadt hinterlassener Tochter, an einem, sodann Hansen Lagenbahn, Burgern zu Duderstadt, als Ursulen nechsten Anverwandten, am andern Theile, seinen beiderseitigen Interessenten, Freundschaftlicher Unterredung halber, sind Dinstags E. Rathes Abgeordnete, als Herr Bürgermeister Johann Wolff, Herr Cämmerer Johann Hartmann, Herr Johann Wolff, Herr Hans Lagenbahn, Burger zu Duderstadt, und Herr Notarius Johann Wolff, auf Ihrer Principalen Behausung, in Gegenwart Ehrbarer Leute, Johann Hartmanns, Hans Lagenbahns, Hans Wolffen, Hans

1652, Dez. 3.

104

Zeugenaussage der

Hochgeborner, Insonders Hochgeehrter Herr Obriste Wachtmeister, Herr Oberster, Insonders Hochgeehrter Herr,

Ewer Gnaden seindt mein schuldige Dienste jederzeit zuvor, Hochgeehrter Herr Obriste Wachtmeister, Insonders Hochgeehrter Herr Oberster.

Ewer Gnaden Mein Hochgeehrter Herr Obriste Wachtmeister, Insonders Hochgeehrter Herr Oberster, wegen Ewer Gnaden Ihr Regiment zu Pferdt, wegen Ihrer Obristen Wachtmeisterschaft, Ihrer Obristen Leutenambtschaft, Ihrer Rittmeisterschaft, Ihrer Leutenambtschaft, Ihrer Fendrichschaft, Ihrer Quartiermeisterschaft, Ihrer Profosschaft, Ihrer Trompeterschaft, Ihrer Feldscherer, Ihrer Regimentsschreiber, Ihrer Regimentsknechte, Ihrer Regimentsstückknechte, Ihrer Regimentsstückknechtsgesellen, Ihrer Regimentsstückknechtsjungen, Ihrer Regimentsstückknechtsjungen, Ihrer Regimentsstückknechtsjung

Copia Supplicationis p.

Ehrs. Wohledelgeb. beliebe gefl. von
Ihnen Ihr Klagsfundament gegen
Schultheiß Mauchart Seite in Anspruch
Ihres Vorgedelgeb. auf Ihren Ehemann
für mittel zum gütlichen Beylegung einer
Ehescheidung und Ehebruch einstrafbaren Ehe
vorgeschlagen, wenn mir hier Vorschlag nicht
so Ihnen gleich Ihnen besonderlich mit Ihr.
Vorgehen Ihnen Ihnen Ihnen zu Ihr Ihr.
Liebens Treue. Als Ihnen Ihr Ihnen
Vorschlag nicht mehr gefallen haben Ihnen
auf Ihnen Ihr Ihnen Ihnen Ihnen ob mehrlich
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen

[illegible]

1652, Sept. 3.

107

Ein ganzer Rhat dieser Statt Schaffhausen, Ehrenveste, Vorachtbare, Vorsichtige, Fürsichtige, Ersame, Wyse Herren Burgermeister, Clein und Groß Rhat.

Als weylen Hannß Conrad Von Hallwyl Clagend, Vorbringen lassen, wyl ihm sein Vetter, weylen Hannß Jacob Von Hallwyl in der Leistingerischen Vogtey Hegy sein Behausung mit der Hofstatt gelegen, an Herr Burgermeister Peyer Ehelichen verkoufft, darüber Er Clagender Vermeine, Er habe ihm Vorbehalten, das Er Clagender Ein Jahr lang darinnen wohnen möge, Er Clagender aber Herr Burgermeister Peyer Ihne Clagenden nit darbey wolle bleiben lassen, sonder Ihne Clagenden Vermeine, Er habe Ihne Clagenden Vor Jahr und Tag Verkoufft, Er Clagender aber Ihne Herr Burgermeister Peyer Vor Jahr und Tag nit Verkoufft habe, Er Clagender habe Ihne Herr Burgermeister Peyer Vor Jahr und Tag nit Verkoufft

Vergan den 9. Februarii Stylo Novo, 1661.

Nachdem Ihro Königliche Mayestät zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, auch Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Unser Allergnädigster Herr, Ihro Königliche Mayestät Gesandter, Herr Johann Meyer, Ritter, Ihro Königlichen Mayestät Rath und Ambtmann zu Rendsburg, Unsere Stadt Hamburg, Ihro Königlichen Mayestät Residentz, Ihro Königlichen Mayestät Gesandter, Herr Johann Meyer, Ritter, Ihro Königlichen Mayestät Rath und Ambtmann zu Rendsburg, Unsere Stadt Hamburg, Ihro Königlichen Mayestät Residentz,

Meinen Gruß zuvor,
Ehrsame Weise,
Liebe Freunde.

Ihro Königliche Mayestät, Unser Allergnädigster Herr, Ihro Königlichen Mayestät Rath und Ambtmann zu Rendsburg, Unsere Stadt Hamburg, Ihro Königlichen Mayestät Residentz,

Ihro Königlichen Mayestät Gesandter,
Herr Johann Meyer,
Ritter,
Ihro Königlichen Mayestät Rath und Ambtmann zu Rendsburg,
Unsere Stadt Hamburg,
Ihro Königlichen Mayestät Residentz,

1652 Dec 17

109

Unsere freundtliche Dienst sowie weitere gutte Willfahrung zuvorn.
Hochgelahrte Hochweise Hoch Wohlgelahrte, Insonders
Hochgeehrte Herren und Freunde.

Demnach Ehrnvhest Vor Wolgedachtes abermahlige
Klage gegen seinen Beklagten, wegen seiner Ehefrau
geführten, Und Ehrsucht mit weg genommenen,
Fahrnüssen Commissarice hie sonst abgestrickt
lich, auch dasselbe nun zu Ende und Endam 3. Sonn
en hie nächstgelassenen Decreto zu gebührender folge
und weiter prima post festum audientiæ gelegen
heit vorhero Beyd Theile ducire, oder Ihre
Rechtliche Ursachen, warumb sie hie nicht erscheinen
wollen, gebührendlich einbringen mögen, damit
Der Vor Wolgedachten mit gelegenen Bescheide Ver,
sehen werden möge. Und wir sind
freundtlichen Dienste und willfährige Gemüth
Datum Heidelberg den 17. Decembris 1652.

Ihrer Hochgeehrten Herrn,
dienstwillige
Churfürstl. Pfaltz. Räthe
Oberhofrichter und Beysitzer
gemeines Hof Gerichts.

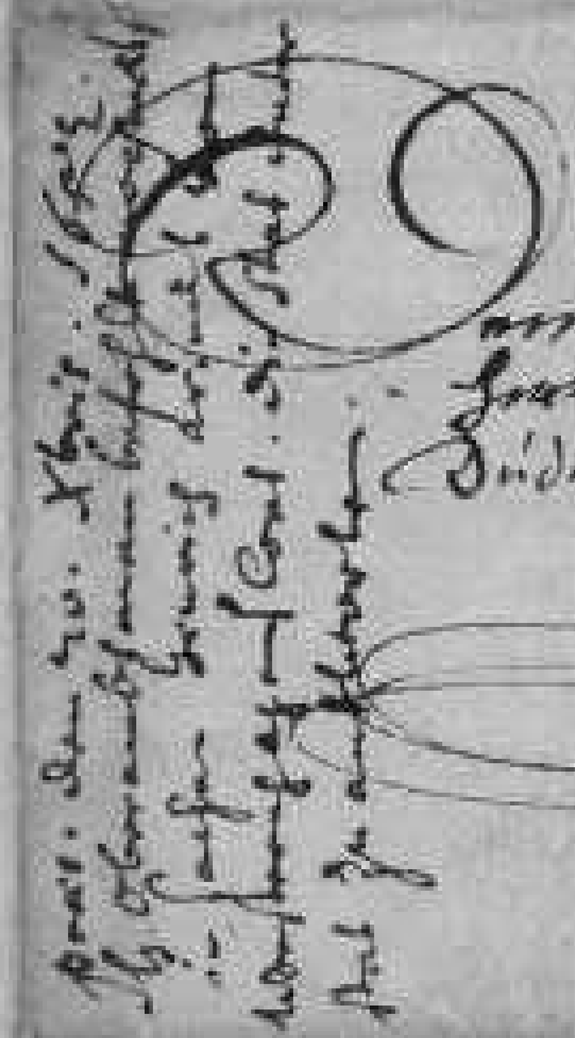

1652, Bd. 17.

119

Von Eingeschrieben

Ich verstehe mich mein Alter ein Bürger
zu Leipzig. Und bitte um 2. Termin
Dein Herr: Obrambt eingeschickte Klage
Herrn Ostenfeldern, Bürgermeister und
Rath daselbsten Obrambtsbefehls abfordern
und anhalten wollen, obermelten Herrn
Beklagten Bürgern an meinen Forderung
ohnverzüglich schaffen, und mich albie
für Gerichten, sondern aus einfalle und
wegen vorgebiche nach Zittau zu gehen, und
die Rathsleute anzuhalten sagen an,
Falles, sand Dir mir so Gerechtigkeit
sagen nach wegen meiner gethanen Forderung
billige Satisfaction und erstattung
möchte, sandt Dir ein Gerichtlich Zeugnüs

Ein Jahr und Tag Dir Zeit in obgemeldter
Sache, was Dir meine eine Zeugnüs
welchen Du Vermeinst sagen zu können
haben zu, mit sich in die Rathsgerichten
vorgen, und einzuhalten nach Recht Gerichten
Marschall Verwahrlich Dabei Falles, Zeit
Dannenhero Vermeinst Dir, Bürgen zum
Gericht: Obrambtes Gebühr zu billigen
nichts gesagt, und mir wegen meiner
gethanen und abgenommenen Arbeit
abgenommenen Forderung billige Satisfaction
und erstattung gethan Fahr, wie Dir
Dein Obrigkeit wirst H: Johann Ehrich
Factor Herrn mit Rathsbefehlen,

Actum Stade, Freytag, den 5ten Julii
Anno tausend sechshundert funfzig und
Darinnen Königliches Majestät gnädigster
Befehlung nach 17 Tage
Anno 1652.

Ob Ernst Langenbeck Sein
Obrist Leutenant

Hans Christoph Königsmarck

Datum Obristen Leutenant
Ernst Wilhelm Langenbeck
Johann Conrad Datum Dr. Etc

Dennis Arnoldt Secr.
Mpria

Act: 19 Febr
1652.

1653, Frankfurt.

113

1650. Januar 24.

1194

Von Gottes Gnaden

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Ofen

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen und Getreuen, was Stands oder Würden sie seyen, Unsern Gruß zuvor, und geben Ihnen hiermit zu vernehmen, demnach Wir unterm 17. abgewichenen Monaths Decembris a. c. Unsere Rath- und Gerichts-Ordnung in Ofen publiciren lassen, und Uns dabey vorbehalten, Wir wollten nach Verfluß der Weihnachten Feyertage, und nach Anfang des neuen Jahrs, Unsere Bürgerschaft in Unserm Rathhause zusammen fordern, und ihnen Unsere Meinung, wie es mit Unserer Rath- und Gerichts-Ordnung gehalten werden solle, eröffnen, damit sich Jedermann darnach wissen zu achten, und vor Schaden zu hüten haben möchte. Als haben Wir Unsere Bürgerschaft auf heute Dato, als den 24. Januarii, in Unserm Rathhause zusammen fordern lassen, und ihnen Unsere Meinung, wie es mit Unserer Rath- und Gerichts-Ordnung gehalten werden solle, eröffnet, und ihnen dieselbe Punct-weise vorgelesen, und Copiam derselben einem jeden Bürger, der sie verlangt, zu communiciren anbefohlen, welche Wir auch hiermit einem jeden, der sie verlangt, zu communiciren anbefehlen

1115

Ich einer aufgenohmen Straffe angelobt,
daß die Herrn Obervogt zu Oberkirch als die eigentlichen
Gerichtsherren in allen fürfallenden Ca-
sibus zu sprechen, mir meinen Obervogteylichen
ohnnachlaßlichen Fleiß allerdings
Obrigkeitlich hinderbringen müßen, die Ihro
Hochfürstl. Gnaden Gnädigst Ihnen abgelegte
Eydspflicht
nachkommen, befohlen Ihnen auch die Gebühr
wie andere Obervogteyliche Beambte hergegen
Ihnen Landvogt Herrschaft, Ihro Hochfürstl.
Durchlaucht 16 23 Januarij Ao: 1693.

Ich
Herrn Obervogt Herrmann Hug
Landvogt Herr und Herrschaft Ober
Kochem Ehrsame Herren Bürgermeister.

Pst: 24 Januarij
1693.

Simplex

Hannß Arnold, Vogt
Rheinfelden

Copia Accusationis
Contumaciæ &c.
Domini Arnoldi de Mo
Westerwaga.

&c. Rats Gl. d. d. Lüb.

in puncto Emb
abgenommen Lud
wird anf [illegible]
Stephan Findorff.

Dat: 24. Jan: 1653.

1653 Januar 27.

116.

Unsere freundliche Dienst und willfährige
Dienste zuvorn. Hochedelgeborne Wolgeborne Hochgelahrte
Insonders grünstige Herrn und Freund.

Demnach Ernvehst von Hanenberg, abermahlige
Landtrichter, wegen seines, von Ihren Burgern,
Hauß gehaltenen und Heimb abgenommenen
Jagt Zeugs, wieder Sie sich mit klag Ihro
Vorigen, Commissarien
Massen sie sich den Vorigen Abschied de[r]
Datum 3. des 17. Decembris, wonach sie auf ihr
Lagen und empfehlung Schrift, ihr gebühr nicht
nachkommen wollen, so soll es ihr Sie ordnung
Ungeacht seiner Beschwerung, so er sich anhero
wenden wol wegk ist.

Nachdeme sie sich freundtlich zu Dienung hoch und nachbarlich
Erbeut Datum Hanaw den 27. Januarij
Anno 1653.

Ihro Hochgrn

Schultheiß Meister und
Rath der Stadt
Hanaw und Ihro
Assistenz und Beyständ
Ihro Hochedelgeborne Wolgeborne
Gestrenge

Herrn Hermann Adolph von Hohenlohe

1653.
Fol. 10

118

Abentalis

119

Jch Sebastian Vn Gusser [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
1613. 16. Martij. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
1615. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 21. Martij 1615.

Sunnyside Ranch, Inc. Hayden, Colo.
Feb 26 1923 Agreement with Hoffmeister Bros.

Titulus 1821.

Nos Hans Friedrich Freyherr von Hohenhausen Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler Ordens 4ter Classe, Erbherr auf Fürstenau, Lüdersfeld, Hohenhausen, Wellentrup, Ehrsen, Varenholz, Bexterhagen, Schwelentrup, Hillentrup, Wendlinghausen

1653 Juny 18.

123

Mein freundlich Dienst und gutwillig Gruß
zuvor. Hochgelahrter, Hochgeehrter Herr
guter Freund

Nach meiner Herrn Bruders Hinscheiden Ihm Hochgelahrten
Herrn Einen Executorium der Ihro abgelauffenen
Jagt Sachen Abwesende Rechnung nicht gethan
will, Hat Ihr ... Herr Bruder Friedrich Ludwig
Löblich, Seelig und Gedächtnüß, Vor Ein Theil allein die
Jagerei gerechtsame Land, Sonder Ihr Herr Bruder
Jagen Land ihre. Derhalben Von allhero Ihro Hr
auch nicht Dies Orts Sachen Jagerei gerechtigkeit
in Lamboy Ebersand gehörig, Gleich auch Land
auch Jurisdiction gehabt Hat noch Jetzo, da
Ihro auch Ihres Herrn Bruders wider Jagen nicht
Land gerechtsame Gebrauchen Land abgenommen, Derhalben
Ihro auch Ihr Gnädigst nachricht Gibet, Ihr wirdt
Sich zu dem ende Hierauf Commissarien, auch
Ihro ihr ein Gnädigst Freist Darumb Ihr
Pleiben Land Sollen in Ihr Jagt Herrn Seelig
Erbarlich erwarten wirdt — Denen Ihr
Freundlich Dienstes Land Wohlgefallen Gebrüder Ein
Datum Hochgemeldt am 18 Marty 1653

Churfl. Mainzischer
Oberamtmann Land Land
Rüdesh. Ebersberg.

Ofgrave Rüdt
Hofmeister

Datum Straßburg Montags nach Unser Lieben Frauen Tag Assumptionis Anno 1525

Unsern [illegible] Burgermeistern und Rath zu Wilperg

Mandat: Sie sollen Hansen Gilgen freundlich

1653. Juli 17.

125

130

1653

131

Endesunterschriebene

Elsa Margaretha Edle

Quedlinburg den 22. April
1853.

1630 133

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand der Ander, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten und Crain, Graf zu Tyrol etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hochgeborner, Lieber Oheim, Vetter und Fürst. Wir haben Euer Liebden Schreiben, de dato Wien den 20. Decembris nechstverschienen, mit mehrerm Inhalt vernommen, und was Sie darinnen wegen Ihrer Person, Ihrer Fürstenthumben und Landen, auch Ihrer Religion, Gewissen und Gottesdienst, Ihrer Kayserlichen Majestät, unserm freundlichen lieben Herrn und Bruder, Ihrer Kayserlichen Majestät Commissarien, Ihrer Majestät Gesandten, Ihrer Majestät Stadthalter und Regenten in Ober- und Niederösterreich, Ihrer Majestät Räthen und Ständen daselbst, auch Ihrer Majestät Unterthanen, Ihrer mitverwandten Religion halber, Sie betreffend, Ihrer Kayserlichen Majestät, unserm freundlichen lieben Herrn und Bruder, Ihrer

Kaiserl. Majestät meines Allergnädigsten Herrn Befehl
Ordnung nach Ihro Kayserl. Majestät, Land-Friedens
Schluß, Ihro des Königlichen Würden, Ehren wichtigk.
Datum Frankfurt den 17 Julij Anno
1630.

Churfürstl. Sächs. Abgesandter

Wir von Gottes Gnaden Wir Friderich der Dritte Pfaltzgraue bey Rhein des heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst, Herzog in Nidern vnd Obern Bayern, Graue zu Veldentz, Sponheim vnd Mörs, Herr zu Heidelberg vnd Alzey, Thun kundt vnd bekennen hiermit offentlich für vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, Nachdem wir vnd vnsere Vorfahren Churfürsten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Nidern vnd Obern Bayern, Grafen zu Veldentz, Sponheim vnd Mörs, Herren zu Heidelberg vnd Alzey, Vnsere Vnterthanen vnd Landtsassen, Geistliche vnd Weltliche, Edle vnd Vnedle, Reiche vnd Arme, Gelehrte vnd Vngelehrte, Frembde vnd Heimische, Jn Vnserer Churfürstlichen Residentz Stadt Heidelberg vnd sonsten an andern Vnserm Churfürstlichen Hoffe, Landen vnd Gebiethen, Jederzeit gnädigst vnd gnedigst gnedigen Willen vnd Wolgefallen getragen, Vnd Vns nicht allein Jhrer Pflicht vnd Schuldigkeit nach, sondern auch Vnserer Landtsfürstlichen Hochheit vnd Gerechtigkeit halber

[illegible] an Ihr Land Zeugnüss nicht Vor-
enthalten werden, Urkundt mein Secret
Insiegell hierunder wissentlich Actum,
Landeng gruenst, Ihro [illegible]
Hochfürstl. Durchl. zu [illegible]
in andern seinen Fürstenthümb,
Lieb. Datum Pruelingen den 16.
Septembris Anno 1630

Durchlauchtigster Herr Pfalzgraf,
Landgraf,

1631 137

Eine Ordinantz mit Anfang Hinter Ernst Von Gott Holl.

Gnädige Gnädige Frauen.

Demnach Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen Unsere gn. Churfürstin Frauen Gemahlin Unsere ex cessione ihres Leibzuchtlichen gefälligen Verbleibens Gnädigst angelegen und Sie nicht Conten, tirt und Zufrieden zu Leben.

Als ist unser Gnädigstes Ist wollen Ihro Churfl. Durchl. Sachsen, Gnädigst anmeldung auch Ihro Churfl. Durchl. Freundlichen günstig Consideration.

Sintemahl nicht Sie Ihro Churfl. Durchl. Sie mit Gnädigst zu willfahren gnädigst. Dahin Verbleiben Sie j. Gnaden Freundl.

Christian Hofhalt
Churfürst

Von Gottes Gnaden, Wir Wolfgang Michael Fürst
Fürstlichen Stamm Fürstenstadt meinen gnädigen Gruß.

territorio

exercint

Datum den 9 Novembris Ao 1633.

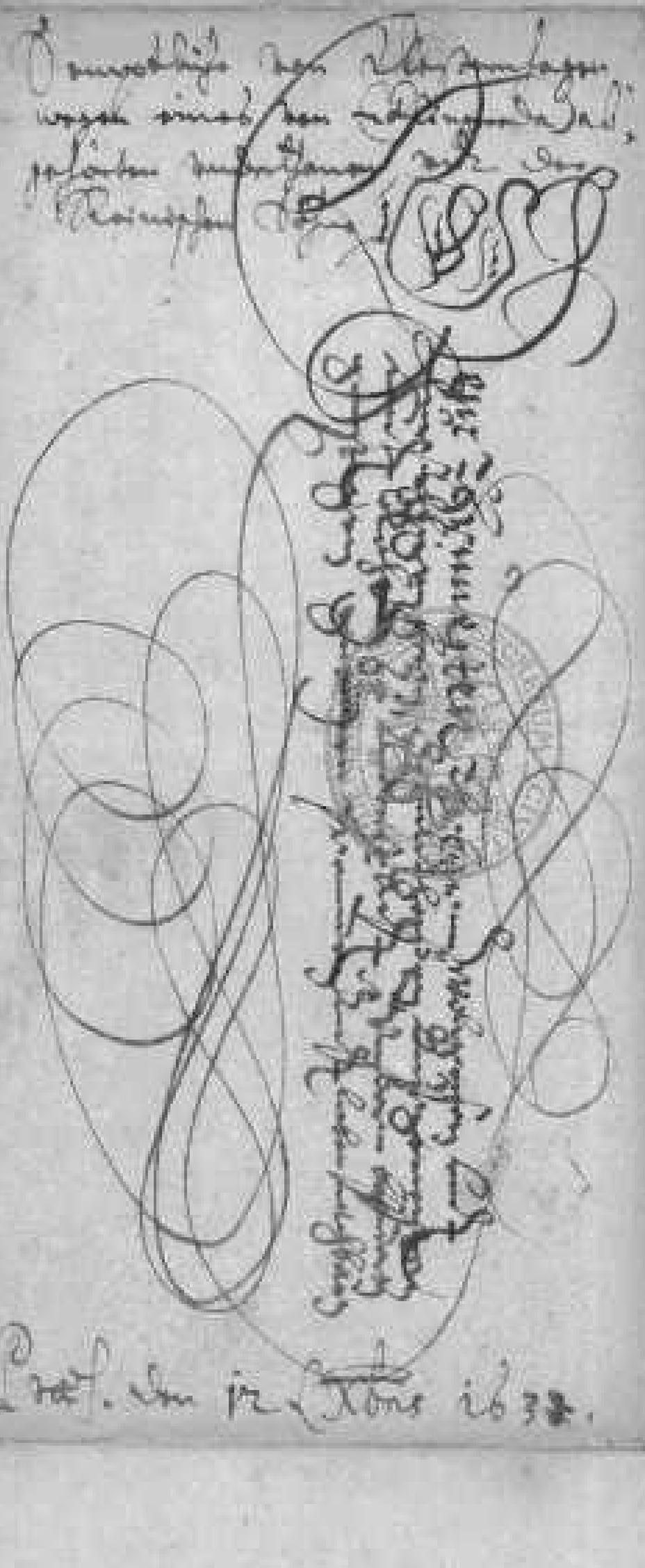

1636

v. Westerhagen

143

Wir Von Gottes Gnaden Friderich, Herzog zu Holstein, Schleswig,
Stormarn und der Dithmarschen,

Thun Kund hiermit, Demnach Wir Unsere Liebe getreue
Hinrich Rantzau, Unsern Amtmann zu Rendsburg, Unsere
gnädige Gesinnung gegen Ihme,

Auch Dessen Eltern, Geschwistern, Freunden und Verwandten,
so oft und vielmahls Wir Ihnen Gelegenheit und Mittel
Ihnen Gnade und Wohlthaten zu erweisen, Gespüret haben,
Und nun auch Unser Gnädigster Wille ist, Ihme, seinen
Brüdern und Schwestern, Vettern und Basen, Schwägern
und Schwägerinnen, Unsere Gnade ferner zu erweisen,
Als haben Wir Ihme, seinen Brüdern und Schwestern,
Vettern und Basen, Schwägern und Schwägerinnen,
Unsere Gnade und Gunst hiermit gnädigst confirmiret und
bestätiget. Urkundlich Unser Secret Insiegel hier
Unter gedrucket. Datum Rendsburg den
29. Januarii Anno 1636.

Hinrich Rantzau
Churfürstlich mp

Soest Stan ff.

Nachdem Anno 1635. Jahrs den 9. Novemb. contra unsere gepiente Friedens, die Dampfschiffe von Rheinfelden, welgen der maleschi Kriegs Supplicando mit Ihrer Mayty Abredt angegeben, Rhein-Schiffe Ihrer nach Ihrer Verfassung mit negsten Convoy Jahren, Das aber offgedacht Friedens, laut darauf gefolgten decreti de date den 10. Novemb. obigen Jahrs ihre Exhibitionen Dargegen mein Kriegs Convoy mitbringen sollen. Da nun solches geschehen, stehen wir Friedens, Das unsr. die Convoyen sonst dem Ersuchen gemäß communicirt werden, welches alsdann unsere Convoyen, in Darauf bevorstehender Zeit, wenigs, wann möglich, Monatlich sich begeben, wiederumb anhero kommen, Damit wir aber Ihr solchem nach, wie auch beygehenden copeylichen festiglich nachkommen, nit gehindert oder gehemmt werden.

Als gelangt an E. Hochedl Herrn unsern mitverordneten und hochgeehrten Herrn Bruder, die Obrigkeitliche gewissen, Das Ihro Excellenz unsern gnädigen Friedens verhandlung ihrer Verfassung nit weniger mit einem

nihilominus Schuldige gnedigste Abweichung erwarten mögten,
Gestalt wir Vnderthänigklich gebeten haben wollen, Wir
Hochgedachte Ihre mit gnädigst gnedigem Bescheid gnädigen
wey Vnderthänigen. Signatu den 28. Januarij Ao
1636.

Ihrer F. G.
Vnderthänigste Gehorsame
Amptleute Vnd Rentmeister
Vnd Gemeine Dorff
Ober Vnd Nieder Gemeine
Gut Lehnshaim.

Copia

Demnach Unsere beide Lehnsleute Hanns und Hans Jacob Jagen zu Rüssdorff das Freiliche Lehngerichte Uncosten gemeine Hilfe gethan, und nichts effectiuirt, Als ist Ihnen beiden Lehnsleuten Hinwiderumb an Unsern Churfürstlichen Hofe, solcher Churfürstlicher Lehn a Dato binnen Sechs Wochen bey Vermeidung Unserer churfürstlichen Execution richtig zu machen, Wornach sich zu richten haben.

Signat Leipzig den 22. Januarij ao 1636.

Daniel Ries von Ulsen,
Hayenn.

Anno . Volendung Tausend Sechshundert Dreyßig Sechs Jahrs

1638 v. Westerkogen. 147

Volgen Hus Hoster, insonderh gütes Fründes
aus Ostfriesland Hus Volgnaester güte Fründe Hus Gon
ner

Demnach Die Volgen Hoster, aus sonderbaren Ob
Von Brederhoff Hus philips Sigismund Claudius, als
Hermündere Hannes Ernstaus Von Westerwoggen, mit
gegen Hus Volden Franz Wilhelm Von Westerwoggen
Hoym Oberambt in zeitsprüchung geraten, Wegen ett=
lichen zahlungspuncten, Schuldposten, Hus anderen zu
ihren Zusammenhaldenden Erbschafft noch en mehrerer
differentien, Hus Ihr Gnaden Beiden mit aller Hoch
fürstl Verordnete Commissarien abzuhandeln;

So haben Ihre Hoch Commission sein mit Hoch wegen,
Vnsern Oberambtmann gesinnet, der mein pro ofen Fründ.
Lieb bittet, sich Vnsert mit Ihm Interessirten Lieb
nimb gebrüchen ortts Hus tags Vorgleichen, als Ihr
Hoch mit Vnsern in Ihr gütte, Ihr Lieb Interpon:
zungs Vnsern authorizet sondlichst gantzlich Hin:
legen Hus entscheiden, Ihr Hin Vnsern Ihr fündrungs
Ihr ordnungs Beistes, Hus Vnsa Hoch ab Befinden ofen
Hum Oberambt zeferiren. Vnd lasse mich Lieb gefallen,
Hus bin Lieb zu freundlichen Dienstlicht: Hus Vnwill=
fahrungs bereit. Datum Lieb Eigenstadt Den 25.
Augusti anno 1638.

Lüdeking Gerstorp Von
Brickhorn mpp

Commissary Zeltz, Franz Wilhelm Beck, Franckenstein
[illegible] Andreas Adam
[illegible] Wolfgang Wilhelm Graf von Salm
Johann Baptist Wendt von Wellenheimstein, Heinrich Leo
von Bodungen, Michael Sprengel, und Ludwig
ab Landskron respective Churfl. Mainz. Hofrath
Ober Landgerichts Assessorn, Churfürstlichen Residenzstadt
und Rathsverwandten, daselbst meinen insonders gütes
Freunde auch gutes freundtes [illegible] Begehren

Mein freundtwilligen dienst zuvorn, Ehrnt
veste, hochweise, vorsichtige, Insonders gros
ßthabere, nachbahrliche günste freunde.

Dieselben werden ohne mein weitläufftiges
ermahnen, bereitst sein worden. wasser
gestalt von der Ehrnvesten nach seinem
schwandbaren Rath, Sambt beiden
Freijlandt der Hochlöbl. Stadt Stralsun=
dischen zugesandte Mandata Vom
letzten Januarij, Sambt der Vom
Eigenen nachgelassene dörfter, Mein
freundtliches liebes gesuch Sambt beant=
wortung den gestrigen dato, Von dieser
Ihrer Kayserl. Majestät Abgesandten
Ihnen zu der Ehrnvesten Ge=
Ihnen dazu eine freundliche Antwort Ertheilen
Sambt, Vnd haben wollen,
Was ich Ihnen hierauf Ihrer selben dörfter
meinem gnädigen Herrn berichten
wirdt sein der 2/12 Augusti Jetzt stehender
nasser Freistunge, Ehr. A. Sambt Adelichen
gebrauch gemess sein der Ehren bestallter
Gute Patron. Geschrieben Demmin den 2ten

Ihrer Ehrnvesten W. Westerhagen

Welchen Mein Freund nachbarlichs Bitt
sein gunsten groß geneigtich, Ich mich mir
die Leuten Ich Ermahnenden Sonnen sey
Ich Ihr dienste Verhofolgen Und be-
leiten lassen wollen. will mich
Ihr angeschehen Ehrsuchen, Ihnen Ehrschuldt
ich Hinlenglich, nachbarlichen Weillich
Datum Eutin den 28 Julij
Anno 1637.

Der Fürst
Eigen

Friedrich Herr
Christian Cayser

Der Bürgermeister und Rath der Stadt
Augsburg, Unsere gnädige Herren Herren
Bürgermeister, Herr, Unsere Rath der Stadt
Lindau, Unsere lieben getreuen
Freunde

1638.

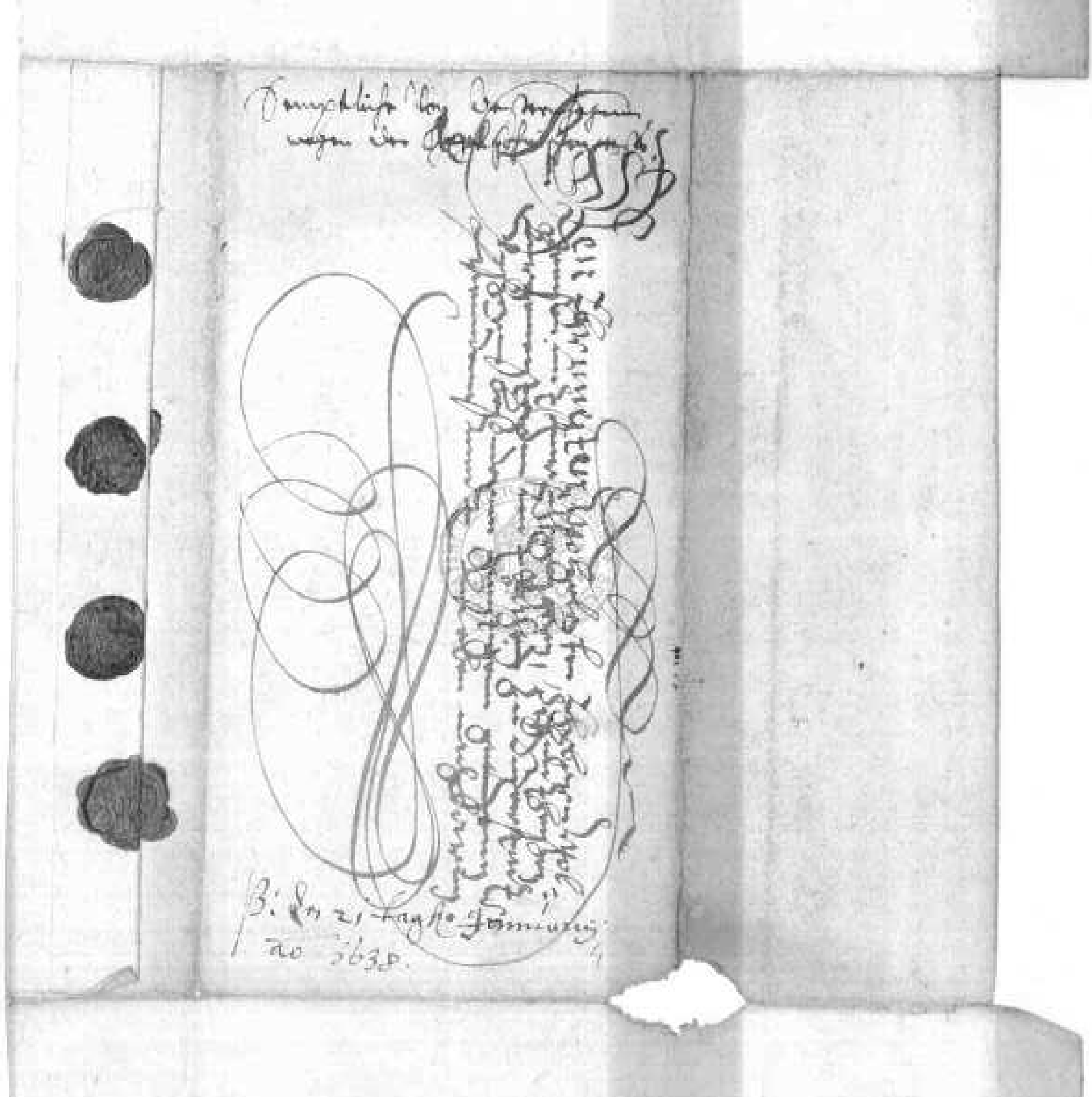

1644. Jan. 7.

153

Unsere freundtliche gruß Zuvorsicht.
Ehrnvester Vndt Vorsichtiger, guter freundt.

Ihr Vetterl, S. Chil Bertrams Erbsaß Von Winsingerode suchts, wegen Collectirung seiner mehrirten schuldt gegen abgelebten seines Vil= ehlichen Von Hertzbergk, also, Anna Von Winsingerodin die Landt frawen Gerichtbey reichen, weil nach Oberkeitt in dieser sach weitter mit zimportunirt werden. Do viel aber die Subhastations= zeit anlangen thut, Bleibt es bey denen Winsingerodischen einwendungk ungeendert: Jedoch hierunder Ewrem bescheidt ist.

Vndt thun solches hiermit freundtlich Zu vorbescheidenen gunstigk willigk Datum Eilenburgk den 7. January Anno 1644.

Churfürstl. Sächs. Amptmann daselbst Verordnete Beysitzere nach Eilenburgk Ambt, Schoss Vndt Gerichts Beschaffere

J. Lorentz
Amptschr.

J. Ernst

1644. v. Wedenberg 154

Unsern freundlichen gruß zuvor, Edle, Ehrn-
veste vnd Hochgelahrte, gütter Freundt

Es hatt der Edle Ehrveste Ernvest Reinhard
der Jüngs à tempore mora, in Sachen Contra-
Ludolffs von Weissenberg, Contra den Landt Knecht
Wilhelm von Berlepsch, wegen Ihr Landts
angeben fürderlichst einzuschicken, Bitt, Ihr wahl-
gedachten nahmen Vom Eibenhause, die abgehörte Zeug-
E. Mahl. Ehrn, endlichen Ehrsamen Ehrsten.

Nebst dem sindt Ihro Dauid freundlich zu-
gewigt. Datum Ehrfurt den 3. Martij
Anno 1644.

Churf. Mainz. zu Ehrfurdt Vice Domo
& reliqua Hochlöbl. Oberlandtgerichts Assessio,
vnsern Hochgeehrten Beförderern.

Ernvest Reinhard

J. Brunckhorst
S

Ein Ehrnvester Fürsichtiger Vornehmer
Herr Sadt Schultheiß Ratsfreunde Zu
Lindau Meinen gütten freünde

Lindau den 6. Martij Anno

Dem Ehrnvesten vnd Vorachtbaren
Michaeli Pforsaten Syndicj Meinem
Vielgeliebten Freunde

1647. v. Westerstetten 157

Ein freundlich Dienst Günstes, Edel Ehrnvest Insonders Großgeliebter, sie sonderbl. freyer Herr, und trewlicher Freund

Demnach die Wolledle vnd Tugendsame Jungfrau Maria Elisabetha des Jungfrauenklosters Ehrsten Einsidlungs Ihr Closterlich Hochwürden Von Maria einsiedel Probstin Vorsteherin Verordnete Commissarien, Datum den 18. Septembris Cassini cum Commissione Der Fürst, wie die ergangenen Oberambts Decreta Ein hellig gebissel, und die fridliebende Supplicantin Ihr darin gethane Forderung mehr nicht Condividirt werden:

Als seith ohnlangs Oberambtsverwesen Meinen Fürstgnedigen Herrn diese Commission aufgetragen, und Er gesinnet gewesen Disputirliche die Streitigkeit in der Bellinger, Vorhabenden gelder sonderlich weilen dieselbe Lange Jahr ergangen, Er Selbsten wenig darvon gewust, Sondern Ihr Hochfürstl. Gnaden Von Dissmal, Ehe die zu diesem Hauß ergangene Decreta abgeschrifftlich fürgelegt, Ihr gnedigst Resolviren, Ihr Ihr Commission, Ihnen Ihr Gnedigst Gefallen, Ihr Ihr Gnedigst Gefallen, Ihr Ihr Gnedigst Gefallen, Ihr

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Pfaltzgraff bey
Rhein Hertzog in Beyern Gülich Cleve vnd Berg Graff zu
Veldentz Sponheim der Marck vnd Ravensperg Herr
zu Ravenstein Thun hiermit kundt vnd bekennen
Demnach Wir Vnß mit Vnserer Lieben Gemahlin
Elisabethen Charlotten Pfaltzgrävin bey Rhein
Hertzogin in Beyern Gülich Cleve vnd Berg Gräfin zu
Veldentz Sponheim der Marck vnd Ravensperg
Frawen zu Ravenstein Thun Vnserer Ehelichen
Beylager Gott dem Allmächtigen zu Lob Ehren
vnd Wolgefallen Vnß zu Christlicher Ehe
Pflicht vnd Gebühr Vnß Ehelich beygelegen
vnd Gott der Allmächtig Vnß mit Leibes
Frucht gesegnet hat Alß haben Wir Vnß
Ehelicher Pflicht nach Vnß mit Vnserer
Gemahlin Vnd Frawen Mutter Vnd
Vnsern Vnd Vnserer Gemahlin Vnd
Frawen Mutter Vnd Vnserer Gemahlin
Vnd Frawen Mutter Vnd Vnserer Gemahlin

159

Demnach E. E. Wolweisen Rath
der Stadt Dantzig, Herren
Jacob Nicolaus Kaufmann, Burgermeistern
hiesiger Stadt, dero mich abgefertiget, bittend
dasselbe meinen gehorsahmen, des sahe gnädigsten
Rath abzulegen, welches ich, so viel gethan gestalt
sich thun lassen, dasselbe E. E. Rath der Königs. Stadt
Dantzig gethanen Dienst gehorsahmen, und gefliessen
sich zu erstatten, Rath, und Dienstbahre Meinung
auch gutwillige Bereitschaft, Sie des Herrn
zu jederzeit, Ihnen zu Ehren, Lust, und Dienst
zu erweisen, Rath abgelegen. Signat.
Marienburg den 12. Octobris Ao 1652.

Ihrer Ehrenvesten Wolweisen
Meines gunstigen Herrn
Dienstwilligster

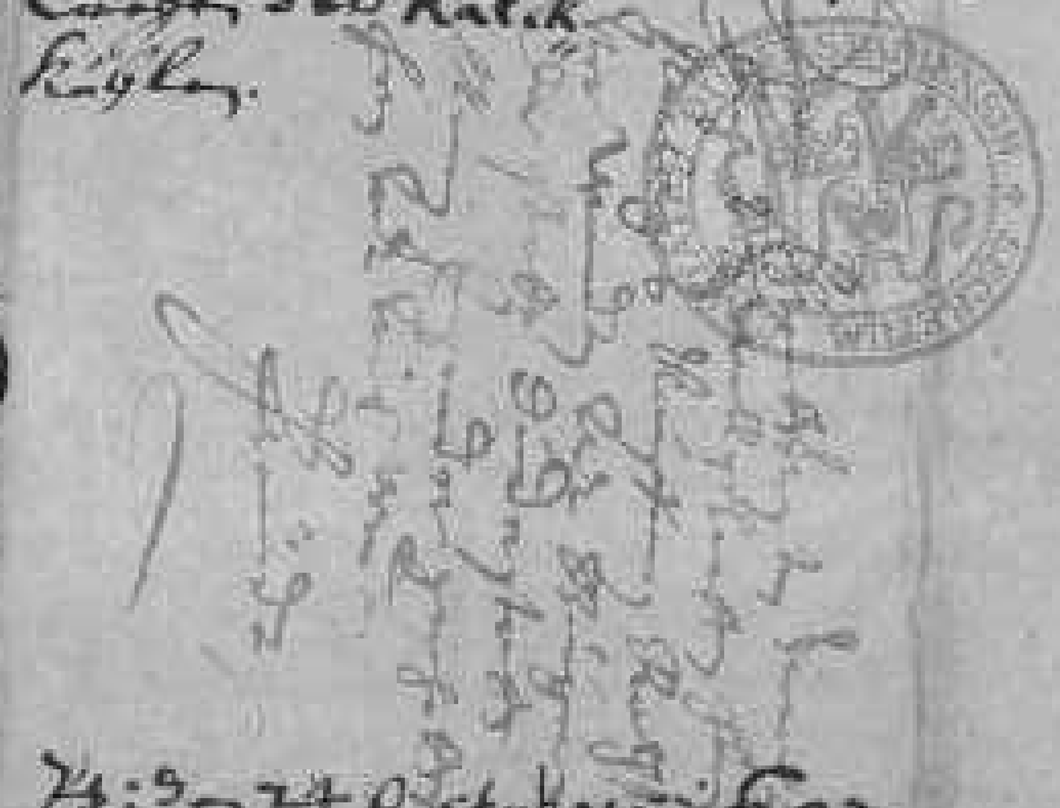

1634 N. M.

162

Unsern gantzigen Willen zuvor, Ersame Wolgeweyse gute Freunde,

Demnach wir eigentlich vernehmen, was gestalt bey etzlichen attentaten, welche einigermassen eines Fürstehenden Landtgerichtlichen Verbots wegen, allegirter Ursachen halber, wie dann der Notarius aus seinem Protocollo, darüber aufgenommen, mit mehrerm ersehen wird, vorgenommen seyn: Alß haben wir gedachte Notarium, sein Thun und Lassen, Ihme zuverantworten, darüber gehört, und befragt, Er gibt die Sache, Sage: Es were ihm von obgedachtem ordinario Inspectore befohlen worden: Alß gebachte Frau Pfalzgrävin Ihrer Dienerschaft, und Pfalz Leute, wegen seyn vor sich, Ihre Diener, und abgesandte: Ersuchen demnach als nahe verwandte Herren, Vettern, Schwäger, Freunde, und Befreundte, Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Unsern freundlichen geliebten Schwager, und Herrn, als unsern sonderlich freundlichen Lieben Vetter, und Schwager zu freyer Lust, und Jagd, das wenigste gedachte

Denen Ersamen vnd Wesenvnsern gütten Fründen.
Vier-Schultheissen, Burgermeistern vnd Rat
zů Lüdershade,

1634.

164

Fürstliche Sächsische ins Feldlager verordnete Regierungs Räthe.

Demnach Ihr Königl. Mayestät, Unser gnädigster Herr Gemahl seliger, Christmilder Gedächtnüs, Uns Dero Kayserliche Armee hinwiederumb anbefohlen, Dero Feinden Uns entgegen zu führen, Und Dero getreue Liebe Stände, Unsere gnädigste Fürstin, Und Uns Dero Treue Unterthanen, Und Diener, Uns Dero Kayserlichen Armee, Uns Dero Feinden entgegen zu führen, Und Dero Kayserliche

Ihro Königlichen Pohlnischen Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
Herrn Herrn Friedrich Augusten Hertzogen zu Sachsen
Jülich Cleve und Berg Engern und Westphalen
Landgrafen in Düringen Marggrafen zu Meissen
Gefürsteten Grafen zu Henneberg Grafen zu der Mark
und Ravensberg Herrn zu Ravenstein
Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn

Demnach Ungehorsam straffbahr, wie auch
Pflicht als Unterthanen nicht, Ungehorsam Leistung
Alles was ihro Fürstliche Durchl. Unser Gnädigster Herr
sich vorhin Rechtlich zu ahnden in ihrem Hierüber Specifi-
cirten ordre gnädigst gnädigst gnädigst, das Sie in Unserm
nahmen nicht gehorsahm, sondern ein Herr Major Daniel
Commendant unser Fürstl. Residenz Hämb Sam und andern
Landsassen Ritterschaft gnädigst Unterthänigst Folgen
Pflicht und was dem anhängig sich beizumahlen
sich wie dann Einige Cavallieren ohnlängsten mit
gewehrter Hand einen offenbahren Ungehorsam gegen
Ihro Hochfürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Herrn
sich erlaubet, Sie auch Von etzlichen Unterthanen
sonsten Ein Erklecklicher Anhang, Vor Sich aufgelehnet

[illegible]

166

Wann mir E: E: Rath sonderbahre und hochwichtige
Rath Sachen gezeigt, Ihnen mir gemeinschaftlich
Vorzulangen Rathsam und wo selben für gutachtlich vorkommen,
dem Rath für Recompens der Silberne zu Lagyan
für restituiren, den Handel für erbrauchlichen Gewalten,
ihre Documenta und was für Sie mehrers Nothwendig
für produciren oder einige Klagen ihnen nicht allerdings
die Rechtliche Gelegenheit, sondern mit einer Abweisung
von Lagyan, damit man sich in weiter nicht aber Rathsam
sahe, ratione officij meines Gewissens, Rath und Pflicht
für Ihro Hochgeb: Herrlichkeit ermahnlich Rathsam gewesen
meine Gedanken,

P. S. Ihro Excellenz gnädigen Befehl für Ihro Hochgeb:
Herrlichkeit,

Justis & æquitatis ist gebührlich Rathsam gewesen,
und willig Datum Ben Lugonadon den 3 Septembris
Anno 1634

A: D: Ihro Hochgeb: Herrlichkeit
Treu Dienstschuldigst

H. P. D. Ihro Excellenz
Unterthänigst Treugehorsamster
Diener und Knecht

Samuel Von Wesselényi

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edele gute Freunde,
Wir der Gemeinen und streitzbaren, der Grafen und
Herren adelichen Leute, Diß Briefs Insigel und
der Ersamen Weisen, unsers lieben Getreuen
Jörgen Rüdt, Ritter, die wir Ihnen gebeten haben, wir
wissen Ihnen, aber Dankes der redlig Geschuldigen, Ob sie
partheyen worden, Ihnen niemand Frid gewinnen gebeten,
und Gewinnen wollen,
Als sich nun
Freitag den Montags nach Allerheiligen, schied von den
d. Stadt: zu Frankfurt und ausgesetzt
zu Darmstadt, ohne Stadt der Durchlauchtigen, Hochgebor-
nen Fürsten und Herren, Herr Wilhelms, Pfalzgrafen bey
Rhein, Herzog in Bayern, und Herzog zu Jülich, Cleve und
Graf zu Veldenz, Unsers freundlichen lieben Herrn, Schwagers und
Herrn Fürsten zu Nassau Catzenelnbogen, Dietz und Vianden
Grafen, Herrn zu Leiningen, Sponheim, Eberstein und
Falkenburg, Unsers gnädigen Herrn, Schwagers und Vetters,
gütlichen Handlung zu pflegen, zu entscheiden, zu schlichten
Billigkeitswegen, Erkennung und Entscheidt zu machen, sind
Wollen wir Ihnen nachrichtlichen Bericht und
Sind Ihnen Pflichtig, Ihnen zu Dienen Pflichtig Datum
Gegeben unter unserm Insigel, Am 27. Tage Oktober Anno 1474

Wir: Diether: Erzbischof
Thurfürst Erzkanzler und Churfürst

Praesent. am 28 September. 1832.

170

Cop

Unsern gienstigen willen zuvor, Ersame, vnd vheste gute Freunde!

Demnach gemelter Burgermeister, Rath vnd Gemeine der Stadt Glogaw, sich vnd die gesambte Ihrer Mitverwandten Gelegenheit, haben zu mehrmahlen gnädigster Meinung, vnd Affection gegen Ihre Fürstliche Gnaden, vnsern gnädigsten Herrn, vnd Vetter, Herrn Georgen Rudolphen, Hertzogen in Schlesien, zu Liegnitz, Brieg, Wohlau vnd Goldberg, Hertzogen, Burggrafen zu Dohna, Herrn zu Wartenberg, Militsch vnd Trachenberg, Vnsern gnädigen Fürsten, vnd Herrn, angemeldet, vnd vorbracht, Ihre Fürstliche Gnaden wolten Ihnen gnädigst gefallen lassen, vnd Ihnen die Gnade thun, vnd Ihre Stadt Glogaw, vnd Ihre Mitverwandten, in Ihre Fürstliche Gnade, Schutz, vnd Schirm nehmen, Ihnen Ihre Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gewonheiten, Gnade, Gunst, vnd gute Gewonheiten, wie sie Ihnen von Ihren Vorfahren, Hertzogen zu Glogaw, gegeben, vnd verliehen worden, confirmiren, vnd bestetigen, Ihnen auch Ihre Gerichte, vnd Gerichtsordnung

Q. S.

Demnach die gesambte der Reichsstadt Nürnberg Vorgesetzte Herrn Losungere pro Interimate, Alles vermöge Summarien Ihrer Herrn Principalen Befehl: Daß Sie Ihnen Ihre Gerechtigkeit, ob Sie mit Acte Terminum gleichergestalt einig oder des anderen abgehen, und Sie in Ihrer Verschreibung [illegible] solche Gerechtigkeit einige Artikel mitgeben wollte, Solches Ihnen Ihre Gerechtigkeit darauf Befehl Ihnen Herrn Losungere mitgetheilt werde, Act. ut in lit.

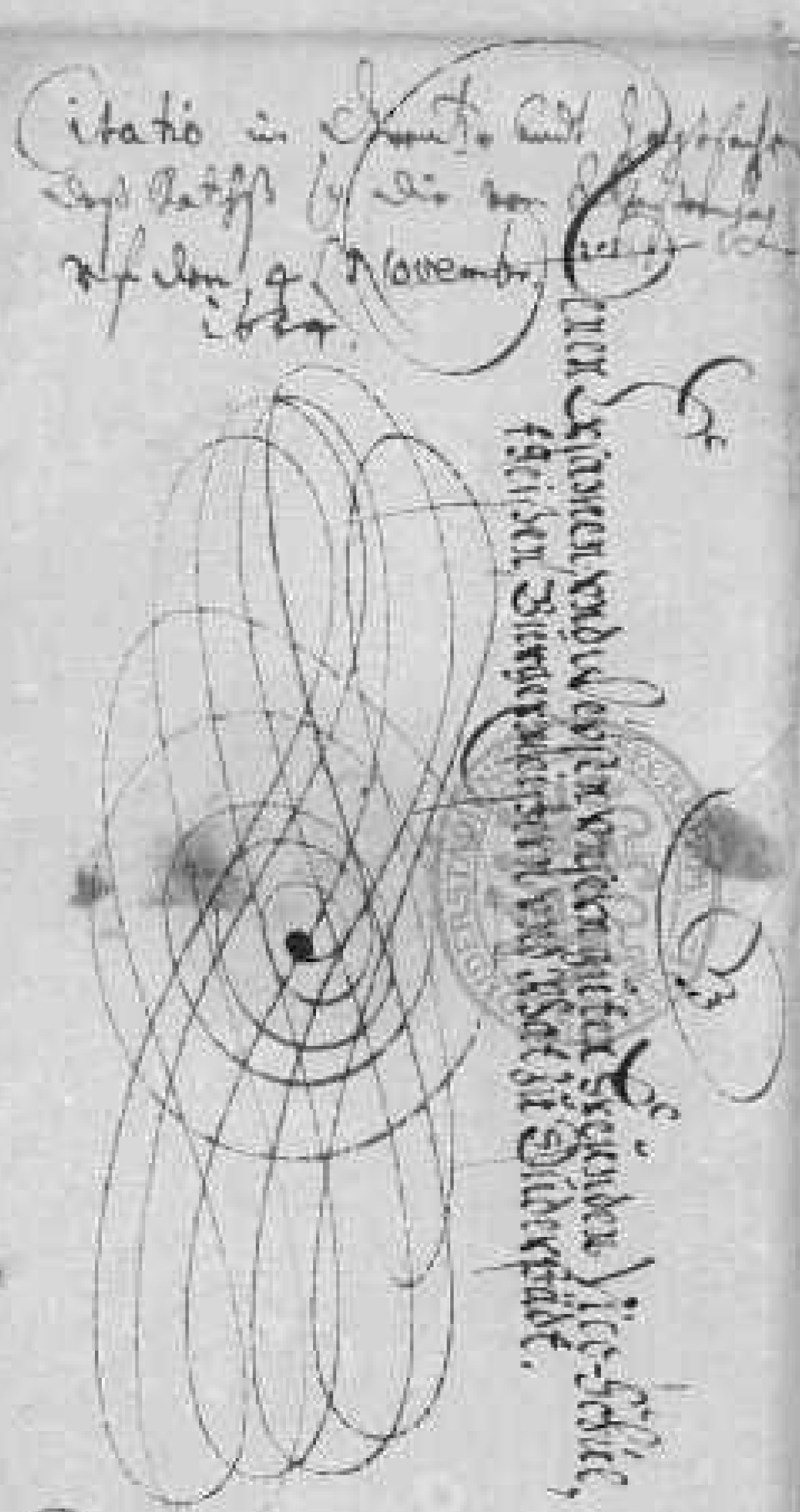

Mein freundlich Willfahrung zuvohr,
Ehrnveste Vorachtbahre Hoch Wolweise
gute Freunde Hoch Günner
Nachdehme Hambhliche von Westernhagen gegen Dir
jungen Jagen Hüß wegen Hengen ettlicher abgepfandter
Kayserin geclagt Hoch Supplicando gebeten, solches
habe Ihr auß inliegender abschrifft mit mehrern
zu Ihr nehmen.
Nachdem nun beclagte nichts mehrhaftigs Sagens
gegen Sie fahren; Als ist an mich mein Ehren-
Hambtschaffts Ihr Wollet beclagten Sie zu sti-
tutigen innerhalb 14 tagen zu thun, Hoch de pari-
tione zu decretiren, erkennen; Hoch Sage Ihr gnä-
dig ihre Gerechtsame Ihr gebührend demonstriren
Hüß pœn 25. goldte. halb Ihrer Churfl. Fisco,
halb Ihren Supplicanten zuerlegen.
Urkundt mich Zugesiegelten Hoch eigen mich zu
Ihr. Willfahrung erbötigs. Datum Hochgräf-
stadt den 17. Julii anno 1636.

Ludwig Christoph von
Brinckheim mpp

177

Unsere Dienste zuvor. Wir haben Ihr Schreiben vom 13. dieses Monats erhalten, und daraus ersehen, daß Ihr Euch über die Ihnen von Unserm Amtmann zu Tondern, Hans Rantzau, auferlegte Arrestirung Eures Schiffes beschwert habt. Wir haben Euch darauf zu antworten befohlen, daß Ihr Euch mit Unserm Amtmann daselbst vergleichen möget, und Euch dessen Unsere Meinung nicht sein soll. Datum Gottorf, den 13. Juli Anno 1636.

Dem Ehrsamen unserm lieben Getreuen Bürgermeister und Rath zu Lübeck.

Friedrich.

Von Gottes Gnaden Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen.

Unsere Dienste zuvor. Ehrsame liebe Getreue. Wir haben Euer Schreiben vom 17. Juli 1636.

1.6.

1638. Jahr (v. Westerhagen)

179

Wider den Rath, wünschen sämmtl.
Lüneb. Räthe ehebaldigst gnugsame,
dahingehende gestalten Dinges Bericht
" zu Lüneburg, Ihre Kur-Fürstl. Durchl.
seine Gnädigste Herren, Ihre Kur-Fürstl.
Durchl. zu Brandenburg, Ihre Hochfürstl.
Durchl. zu Braunschweig Lüneburg
Julius Ernsten Herzog Georgen General
Lieutenant der Römischen Kayserlichen
Majestät Kriegsvolcken Fürsten
Herrn, der Rath zu Lüneburg sich
sich ohne Zweifel zu Ihrer Hochfürstl. Durchl.
selbst gnädigst Ihr Herzog Georg Herzog zu
Braunschweig Lüneburg, Ihre
Hochfürstl. Durchl. Printz Augusten, Ihre Hochfürstl.
Durchl. Printz Friedrichen, Ihre Hochfürstl.
" Durchl. Printz Christian, meinen allerseits Gnädigsten
" Herrn, Ihr gnädigen, gnädigen Rath
zu Lüneburg, auch
Ehestbaldige originalia Zu Ihrer
Kur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg
Ihren Gesandten Herrn Hermann Stael Purmeister
Doctor Bruder Ihrer Hochfürstl. Durchl.

Solcher Thatsachen Empfindung,
„ten, Ihre Applicantin aus Ihren Sa-
„ch Jagd gemachtigkeiten Angemessi,
„ches Zu Legen,

Da solche authentische Urkunden,
Bücher, Ihre Wunsch Empfindung,
„Des Zu Entschuldigen

Ehrlichen Liebe

Datum Lüneburg den 9 Novb. 1806. 833.

Von Lüneburgischen Justiz Canzley,
Von Ordentswegen
Inspector Ihrer Durchl.
Nicht Mehr.

Leopold

Copia

Vfranibamb afsi Kóngsi
Leifs Dom vnday Laxdæla
4 Fægra

3

187

Lessingen

183

Anno 19 Jan: 1654 haben Ihr Hochmögende
Herr Capitain Francke unsern newen Vnderthanen
Jacob Schmidt Elisabeth, und sein Ehe
Bürgerliche Zusag kundt beschehen und
ihre Pursch gelieffert.

Nachdem Ihr Beamptleute von Abstrafungen
Excipiendo et impugnando gegen Ihr Fürstlichen
Gn. Jagen einbringen Ihnen Fürstlichen Befehl ab-
trags Ihnen Bestrafungs Ihrer Eintrachtigung im Jagen
zu Eglingerode Ihnen Barfuß thun thun, Das Ihnen
Besagten Jägern abschrifftlich ist Bestendiger nothurfft
Darauff Zu Handen communicirt, Ihnen Darzu Dero
Vorgenthlich Frist hiermit bestimmt. Decretum
Wolfenbüttel Den 11. Januarii anno 1638.

Herzog Friedrich Mpp.
Schmidtstein mpp.

1651

185

[illegible] instanter dissentiens, Notarium [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] protestationem [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Schedula protestationis

Wyr fürsichtig Burgermeister Richter
und Rath unserer Stadt Lemgo unsern gunstigen
gnedigen freundlichen Dienst zuvor. Ersamen
Fürsichtigen, Lieben besondern, wir haben
von Ewertwegen, an Euch gesandt
Hansen Schlichtmann,

Sovil Ihr uns Ewer Schreiben und andere
Meinung, Zeugnis halben, unsers
Hern Sohns von Ewertwegen
auf Ewer anpringen,
unsers weiter nachforschung
vorhaltung, Damit
Ewer Ehr gnedig so
viel freundlicher weyse
[illegible], Ihr unser gelegte
Rechnung, Ihr Ewer
Rathe, Item, die
abgeforderte Urkunde, Euch
zu dem zage, widerumb
stellen lassy. Lasse Ewer
Ehrsamkeit, Das sie billich gestalt
haben der unser Gnedigster
abwesen evell angefangen, werden,
Das will Ihrer Gnaden als
Ewer, und Ewer Gnedigsten

Sedrinen ewilligh, Dag, dann 19.
January Anno 63.

Johann ajjon Bendall vann
Sedrigh, ankomann den
Lijkpallen.

Sedrinen ewilligh, Dag, dann 19.
January Anno 63.

Johann ajjon Bendall vann
Sedrigh, ankomann den
Lijkpallen.

Macht den Rentmeister Johann Jacob Hirschbrunner
und Hr. Hauptmann Johann Rudolf Wagner
Rentmeister, und Hr. Hauptmann Rudolf Wagner
Obervogt.

Hr. Obervogt Wagner hat unterm dato Bern den 25/15 Merz dem Rentmeister Hirschbrunner, sowie auch Hr. Hauptmann Wagner, Obervogt zu Trachselwald, und Hr. Hauptmann Tscharner, Obervogt zu Aarwangen, ihre Ernennungen, worinn ihnen gnädig Herren und Oberen ihre bisherige mit einem Jahr Besoldung gnädig bestätigen, und Ihnen zugleich gnädig verwilligen, daß sie ihre Besoldung mit 25/15 aus dem, dann Christo unserm Herrn, Jahr zu Jahr, wie es ihnen gefällig, beziehen können, wie solches in ihren Ernennungen gnädig enthalten, mit Dank angenommen, und Ihnen Gott der Allmächtige denselben viele gnädige Heilsame Jahre, gute Gesundheit mit einem steten Wohlergehen gnädig verleihen wolle, Amen.

Hr. Hauptmann Wagner hat sich mit dem Hr. Hauptmann Tscharner Obervogt zu Aarwangen gegenseitig dahin verglichen, daß Hr. Hauptmann Wagner, Obervogt zu Trachselwald, Hr. Hauptmann Tscharner, Obervogt zu Aarwangen, die Ihnen gnädig Herren und Oberen verwilligte Besoldung, Dem Hr. Hauptmann Wagner, Obervogt zu Trachselwald, Hr. Hauptmann Tscharner, Obervogt zu Aarwangen, die Ihnen gnädig Herren und Oberen verwilligte Besoldung, Dem Hr. Hauptmann Tscharner, Obervogt zu Aarwangen, Hr. Hauptmann Wagner, Obervogt zu Trachselwald

Confirmation der Statuten
Hilfe- Rhein- und Wasserlaufs
Genossenschaft
und Beschreibung

Innamen unsers gnädigen, gnädigen, gnädigen Herrn, Herrn Ferdinand Ersten Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Behaimb Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Herrn Maximilian Ernsten Erzherzogen zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Grafen zu Tyrol, unsers gnädigen Herrn, Herrn Rudolphen, auch Herrn Ernsten, beeder Erzherzogen zu Österreich, unsere gnädigen Herrn, Vormündern und Regierern, Herrn Wolfgang Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Feldkirch, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Bludenz, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Sonnenberg, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Montfort, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Werdenberg, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Sargans, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Vaduz, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Schellenberg, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Blumenegg, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Hohenems, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Bregenz, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Lindau, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Rheinegg, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Hohenems, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Bregenz, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Lindau, als Vogtherrn, Herrn Jacob Rueß, Burgermeister, und Rath der Statt Rheinegg, als Vogtherrn,

[illegible] genommen, und [illegible] die Stadt [illegible] zum [illegible]
[illegible] seinen gnädigsten Lieutenant Marschalck mit
[illegible] drey [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
auch [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
Marsch an [illegible] alle [illegible] [illegible] [illegible]
seinen continuirlich [illegible] gnädig, und nimm
unsere mit [illegible] [illegible] gnädigen mit gu-
ter lieb, und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
gu [illegible], [illegible] aber [illegible] [illegible] [illegible]
gu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

Thomas P. Normanton, Esquire, Lord Mayor, Aldermen, & Citizens of London.

Whereas by reason of the Late Fire in Your City, Your Custo-
mary Pastime, Shooting with Guns, is Quite Spoiled, and
Your Gunsmiths, Gunmakers, and Gunbarrel Forgers, are
Scattered Abroad, and Gone, or Going to Live in Other
Places, and Your Trade Lost, and Your Selves Disappointed
of Your Sport, and Recreation, Which Your Ancestors have
Ever Had, Time Out of Mind, Upon Your Common Moors
Near Your City, Which Your Children, and Posterity
Have Reason to Lament, and Bewail, Unless Timely Care
be Taken to Prevent the Same, We Your Loyal Subjects
Do Humbly Pray, That You Will Please to Take the
Premises into Your Serious Consideration, and Grant Us
Your Letters Patents for Erecting a Company of Gunsmiths
in Your City, and Suburbs Thereof, with Such Powers,
Privileges, and Immunities, as to Your Lordship, and
Worships Shall Seem Meet, and We Shall Ever Pray, &c.

Dated at Whitehall the 23. January 169[illegible]

Wm. Harbord. Sam. Pepys. Thos. Allen. Jos. Williamson.

Wolffen Von Wolffen zu Lichtenstein.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig, des Hertzogthumbs Braunschweig und Lüneburg Hertzog, Fürst zu Hallberstadt, Graf zu Mansfeldt, Herr zu Harburg, Gronigen und Vechelde, Unsers Hertzogthumbs Braunschweig und Lüneburg Ober-Hofmeister, Unsere Gnade zuvor.

Demnach Ihr Wolff Wolffen auf Lichtenstein, Unsere Ambtmann zu Calvörde, Unterthänigst Ansuchung gethan, Wir wolten Ihm Unsere Gnädigste Verwilligung ertheilen, Damit Er Seine Tochter Ilsabe Sophien, Mit Hans Christoffen von Veltheim auf Ampleben, Ehelich Beylager halten möchte, Als haben Wir Ihm solches Gnädigst nicht verstatten wollen, Sondern Ihm Gnädigst anbefohlen, Er solle Seine Tochter Ihr Gnädigst Verwilligung, Ehestand mit Ihrer Liebden Unterthänigen Diener Hans Christoffen von Veltheim auf Ampleben, Ehelich Beylager halten, Darüber Wir Ihm Unsere Gnädigste Verwilligung Schrifftlich ertheilet haben wollen. Urkundlich Unter Unserm Hertzoglichen Secret Insiegel. Gegeben Hallberstadt den 23 Januarij Anno 1681.

Christian Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg

Ad Mandatum Serenissimi Ducis Proprium
Ludolph Hermann Hoffmann

[illegible]

[illegible] Ihro Kayl. Mayt. [illegible]

Ihro Kayl. Mayt. meine allerg. Herrin, dass Ihro diese Ihre Stadt
Zu Dienstbefl mit Contribution Fleisch, Salz, Brodt
Viehfällige nöthendig Kauffs, Innerhalb ab Jahrs in diesen
Eg enge aufgesetzt anlangt, Ob Sollte Ihr Kayl
Mayt Ihro Stadt, oder wieder Ihro auswärtige Unter-
thanen Ordnung gemäss Befehl, Ihnen auf Ihr Ansuchen
Kauf zu handlen, Dienstbefl zu ertheilen gnädig ersinnen
Befehlen mag, Ihro Kayl. Mayt. mir Ihro Kay. allergnädigst
Resolvirt. Dienstbefl Es. Jannerj. 1637.

Burgt. Rathsverwandte Kauffleuth Gemeinde
Ihro Kayl. Mayt. Stadt Eger.

1690 - v. Westerholt

198

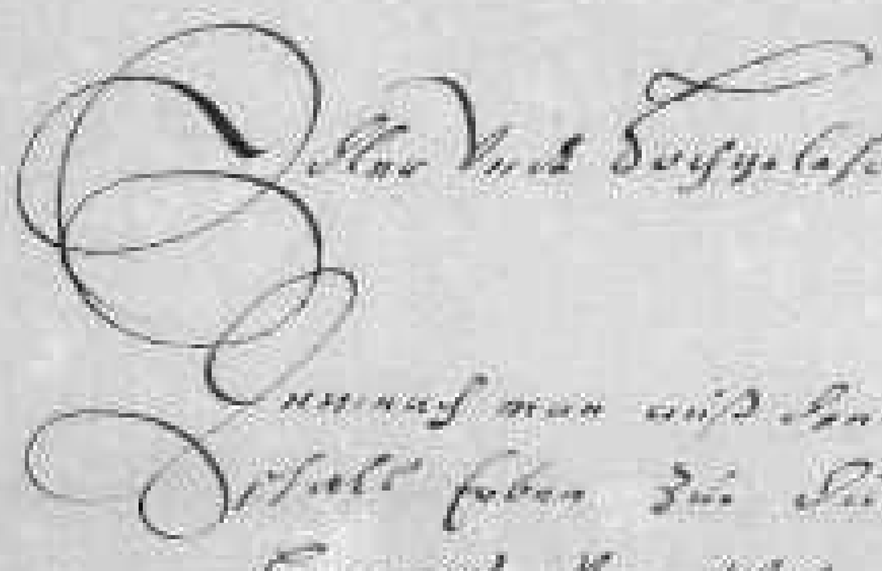

Hugo v. Wetenhall:

199

Ich Vnd Burgermeister, Rath Vnd gemeine
Stadt Wesell bekennen hiemit Vnd thun kundt, Nachdem
Die Ehrsame Frawe Margaretha Gerhardts Vnser weilandt
Lieben Getrewen Herrn Johann Hugenbergen Nachgelassene Wittib
Vnser Lieben Burgerin ernewerter Zeitt ihren Leiblichen
Sohn meinen Lieben Eyden gebohren haben.

Inmassen nun ihnen Ehrsame Margaretha Gerhardts Wittib mit meinem
Memorial allhier zu kommen, Bittende Vns Ihr Sohn
Eyden Burgerrechtigkeit Vns nicht Verwidert wurde sein,
Dz wir nun Ehrnfridig Jungk Sohn Eyden Burgk Vnd Ehr
Lichs Geschlechts Gerechtigkeit ehrnstes gewöhnlich Zeugk sein,
Demnach Dz Ihr Ehrsame Wittib gemelt Burgerrechtigkeit
Darüber Zu Recht ist Ertheilet worden.

Actum Wesell den 20. September. 1630.

Zu Vrkundt Mehrer Glaubwürdigkeit Vnd Bestendigkeit
Haben Wir Vnser Stadt Secret hierunder gedrucket.

Gerard Gresmans.

Samuel Day Junr Esq. Vice Adm
of Said Province Personally Came
before Me Samuel Maxwell
one of his Majesty Council for Said
Province and Made Oath on the Holy
Evangelists of Almighty God that
he Did Not Know or Believe that
any Person Directly or Indirectly
Claimed any Right Title or Interest
in or to the Within Mentioned Brig
Called the Success or Her Cargo
Except Mr Thomas Hancock of
Boston Merchant and Mr Thomas
Hancock Junr of Said Boston
Merchant and Partners Owners
of Said Brig and Cargo

Thursday 2nd August 1827

Sir Charles Wetherell Knt Recorder

of Bristol

Plaintiff

Against

Sir Abraham Henry Elton Bart

Defendant

Mr Dr Ogle.

1693. v. Westerstorp

205

Wir Ulrich Burggrafe zu Dona, auf Carlsborg, Tarbo, Lehnherr.

Thun Kund hiermit Gegenwärtig und Künftig, Demnach Wir Unsern Getreuen Lieben Andreas Gillenstierna, Bocken Richter, Unsere Dienste Unterthänigst Gebeten, Uns Dasselbe Gnädigst zu Consentiren, Und Ihme Unsere Gnädigste Einwilligung Darüber zu Ertheilen, Ob Er Sich Mit Unserer Leibeigenen Dorothea Ulfsdotter Verehelichen möchte.

Wann Wir Nun Solches Unterthänigst Angelanget, Und Gedachter Unser Getreuer Andreas Gillenstierna Sich Gegen Uns Dergestalt Gehorsamst Gebeten, Daß Wir Ihme Unsere Gnädigste Einwilligung Darüber Ertheilen, Und Ihme Dorothea Ulfsdotter Zur Ehe Verlassen Möchten, Als Haben Wir Solches Gnädigst Geschehen Lassen, Und Ihme Andreas Gillenstierna Hiermit Und Kraft Dieses Unsere Gnädigste Einwilligung Gegeben, Daß Er Sich Mit Unserer Leibeigenen Dorothea Ulfsdotter Ehelich Verbinden Möge.

Urkundlich Unter Unserm Hierangedruckten Gräflichen Insiegel, Und Eigenhändiger Unterschrift. So Geschehen Carlsborg, Den 2. Octobris. 1693.

Ulrich Burggraf zu Dona, Graf zu Kinnoull, Herr zu Perth, Viscount zu Inverkeithing und Ruthven, Lord Kilgour etc.

Egon Hamilton

Actum Südwerstadt den 19 t 8bris Ao 1665

206

Heute vorgekommen Bescheid Van den Ehrnvst Manhaft
Wice Schout ende Schepenen tot Hasselt über die Van
S. Mel Melchior Richardt Van wegen seiner
Ja Ehel ingegeven Procuratie Widder
Rochus Zeinen Volmacht Silvan Reinzen als
ingelaten Procuratie sonder Inhalt in
Rochus Zeinen Favorable einen Schein
Conforaet worden Ja Ehel in Felix Rochus
Zeinen 05 24 Bescheid ten 9 t Augusti a:O
gegen einen wegen seiner Vollmacht Van Jacob
Duchastel Cassier Ja Ehel Melchior
Van wegen seiner Ja Ehel
in allen Zeinen Actien
Ja Ehel
Sonder Ehel Erven Jacob Wan
Hubertus Wilhelm Van Ja Ehel Jacob
Ehel ingegeven Bescheid Van
Ehel Wilhelm Rochus Zeinen
Ja Ehel Ehel Erven
Ja Ehel Ehel Erven
Ja Ehel Ehel Erven

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Leipzig, Thun kund und bekennen hiermit vor uns und unsere Nachkommen, Demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen unser gnädigster Herr, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Unser gnädigster Churfürst und Herr, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Unser gnädigster Churfürst und Herr,

Geben Leipzig, den 28. Februarii 1653.

Burgermeister und Rath der Stadt Leipzig.

Actum Dresden, den 2. Martii 1653.

Johann Georg, Churfürst.

Ao. 1681 den 6 Junii
Gregorii Kern / Pfarrer zu Pfeffen
Frau Barbara / Seine
Pfarrin alda